



Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSLAGE	3
2.	REVISIONSBEDARF	4
2.1.	Familienergänzende Kinderbetreuung	4
2.1.1.	Die Verordnung vom 4. Mai 2005	4
2.1.2.	Resultate der Evaluation und Teilrevision 2008	4
2.1.3.	Qualität	5
2.1.4.	Normkosten	5
2.1.5.	Tarifsystem	6
2.1.6.	Finanzierungssystem	7
2.2.	Offene Kinder- und Jugendarbeit	7
3.	GRUNDZÜGE DER NEUREGELUNG	8
3.1.	Familienergänzende Kinderbetreuung	8
3.1.1.	Tarifsystem	8
3.1.2.	Weitere Revisionspunkte	9
3.2.	Offene Kinder- und Jugendarbeit	9
4.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN	11
5.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN KANTON	47
5.1.	Finanzielle Auswirkungen	47
5.1.1.	Familienergänzende Kinderbetreuung	47
5.1.2.	OKJA	48
5.2.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	48
6.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE GEMEINDEN	49
6.1.	Allgemeines	49
6.2.	Finanzielle Auswirkungen	49
6.2.1.	Familienergänzende Kinderbetreuung	49
6.2.2.	OKJA	50
6.3.	Personelle Auswirkungen	50
6.3.1.	Familienergänzende Kinderbetreuung	50
6.3.2.	OKJA	51
7.	ERGEBNIS DES KONSULTATIONSVERFAHRENS	51

Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)

1. AUSGANGSLAGE

Das Sozialhilfegesetz¹ regelt die Bereitstellung von Angeboten zur sozialen Integration.² Diese gehören zu den Leistungsangeboten der so genannten institutionellen Sozialhilfe, die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bereitgestellt werden.

Das SHG hat im Bereich der institutionellen Sozialhilfe die Rollen der Beteiligten definiert. Der Kanton steuert die Angebote, indem er die Gemeinden ermächtigt, Leistungen bereit zu stellen und ihre Aufwendungen dem Lastenausgleich zuzuführen.

Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Leistungen, die zu den Angeboten zur sozialen Integration gehören.³ Der Regierungsrat erlässt dazu die näheren Vorschriften. Er kann insbesondere die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und für eine angemessene regionale Angebotsverteilung sorgen.⁴ Inhaltlich umfassen die Angebote zur sozialen Integration insbesondere zwei Bereiche, in denen aufgrund des gesellschaftlichen Wandels ein grosser Bedarf an zusätzlichen Angeboten besteht: einerseits die familienergänzende Kinderbetreuung und andererseits die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). Der Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde schon im Jahre 2005 in einer Verordnung⁵ geregelt, die am 1. August 2005 in Kraft trat. Für den Bereich der OKJA hat der Regierungsrat am 19. November 2003 ein Steuerungskonzept genehmigt. Entsprechend diesem Konzept erteilte die GEF den Gemeinden bisher die Ermächtigung zur Zulassung ihrer Aufwendungen zum Lastenausgleich.

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1)

² Artikel 71 SHG bzw. Artikel 71a Entwurf rev. SHG

³ Artikel 71 Absatz 2 SHG bzw. Artikel 71a Absatz 1 rev. SHG

⁴ Artikel 71 Absatz 4 SHG bzw. Artikel 71a Absatz 2 rev. SHG

⁵ Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

2. REVISIONSBEDARF

2.1. FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

2.1.1. DIE VERORDNUNG VOM 4. MAI 2005

Die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) regelte ursprünglich die Abgeltung, das Tarifsysteem und die Qualitätsanforderungen für sämtliche öffentlich finanzierten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dazu gehörten Kindertagesstätten (kurz „Kita“), Tagesschulen, Horte, Mittagstische und die Betreuung durch Tagesfamilien. Mit diesem Erlass wurden erstmals einheitliche Standards für alle Leistungsangebote gesetzt. Insbesondere mit der Abgeltung nach Normkosten, welche die bisherige Defizitdeckung ablöste, wurde Neuland betreten.

Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage bei den bereits existierenden Leistungsangeboten war es schwierig, die Auswirkungen der Neuregelung vorauszusehen. Deshalb wurde schon bei der Verabschiedung der Verordnung in Aussicht gestellt, die ersten Jahre nach Einführung der ASIV als Pilotphase zu betrachten und die Auswirkungen im Rahmen einer Evaluation zu untersuchen.

2.1.2. RESULTATE DER EVALUATION UND TEILREVISION 2008

Die Resultate der ersten Evaluation – mit den Themen Qualität, Tarif und Kosten - lagen im Frühjahr 2007 vor. Aufgrund der Ergebnisse wurde beschlossen, eine erste Teilrevision der Verordnung durchzuführen, die am 1. August 2008 in Kraft trat. Mit der Lockerung einiger Bestimmungen zu den Qualitätsvorgaben konnte den Wünschen von zahlreichen Gemeinden entsprochen werden. Weiter wurde festgelegt, die Mittel aus der Anstossfinanzierung des Bundes den Gemeinden für die Finanzierung der Leistungsangebote zu überlassen.

Die Evaluation ergab zudem, dass das neue im ganzen Kanton einheitliche Tarifsysteem grundsätzlich begrüsst wird, in gewissen Einzelheiten aber auch auf Kritik stösst. Eine Anpassung des Tarifsystems wurde verschoben, weil man zuvor weitere Erfahrungen sammeln wollte. Die Erfahrungen mit dem Tarifsysteem fliessen nun in die vorliegende Revision ein.

Eine weitere Veränderung ergab sich aus dem Beschluss des Grossen Rats, die Angebote der schulergänzenden Kinderbetreuung in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion (ERZ) zu übertragen. Die entsprechende Änderung des Volksschulgesetzes⁶ trat am 1. August 2008 in Kraft. Nach Ablauf einer Übergangsfrist werden nun seit dem 1. August 2010 alle schulergänzenden Betreuungsangebote von der ERZ gesteuert. Die GEF ist weiterhin zuständig für Kindertagesstätten und die Tagesfamilienbetreuung.

⁶ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210)

2.1.3. QUALITÄT

Die GEF gab im Jahr 2007 gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bei Ecoplan eine Untersuchung („Qualität und Anzahl Betreuungsplätze“) zu den Qualitätsvorgaben der ASIV in Auftrag. Das Forschungsbüro klärte ab, ob bauliche, administrative oder organisatorische Vorgaben die Entstehung von mehr Betreuungsplätzen behindern und ob die Qualitätsvorschriften im internationalen Vergleich zu hoch sind. Eine vom Grossen Rat überwiesene Motion⁷ hatte eine Lockerung der Bewilligungsvoraussetzungen im baulichen, administrativen und organisatorischen Bereich verlangt.

Die Studie kam zu den folgenden Resultaten:

- *Die Anforderungen der Gesetzgebung an Kindertagesstätten sind nicht der Grund für die Schwierigkeiten bei der Schaffung von Betreuungsplätzen.*
- *Die wirklichen Probleme bei der Gründung einer Kindertagesstätte sind: Der Mangel an geeigneten und bezahlbaren Räumlichkeiten, baurechtliche Hindernisse (Umnutzungsgesuche mit Einsprachemöglichkeit), mangelnde gesellschaftliche und politische Akzeptanz, die Notwendigkeit eines idealistischen Engagements durch Freiwilligenarbeit, eine tiefe Zahlungsbereitschaft vieler Eltern in ländlichen Gebieten.*
- *Gewisse administrative Vereinfachungen (z.B. gemeinsamer Internetauftritt von Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) und GEF, Vorlagen) wären möglich; allerdings hätten sie wohl keinen Einfluss auf die Platzzahl.*

Hohe qualitative Anforderungen verteuern zwar die Betreuungsplätze und reduzieren somit tendenziell deren Zahl. Der internationale Vergleich zeigt aber, dass bei der Betreuung von Kindern bis drei Jahre die meisten europäischen Länder bezüglich Betreuungsschlüssel und fachlicher Qualifikation des Personals ähnliche Regelungen wie die Schweiz bzw. wie der Kanton Bern kennen. Die Qualitätsanforderungen im Kanton Bern an die Betreuungseinrichtungen sind aufgrund der Studie nicht zu hoch.

2.1.4. NORMKOSTEN

Eine weitere Evaluation wurde 2007/ 2008 zu den Kosten der Kindertagesstätten durchgeführt. Diese berücksichtigte die Ergebnisse der ersten zwei Betriebsjahre unter dem Geltungsbereich der Verordnung.

Diese Studie zeigte, dass die Normkosten eingehalten werden können, wenn die Rahmenbedingungen stimmen, wobei diese nicht in allen Punkten ganz optimal sein müssen (vgl. Anhang 1). Dies entspricht der Logik eines Normkostensystems. Eine Anpassung der Normkosten ist deshalb nicht nötig.

Wenn die Normkosten nicht eingehalten werden können, sind oft hohe Personalkosten der Grund, die u.a. entstehen, wenn Kindertagesstätten Lernende ausbilden. Damit Lernende nach wie vor ausgebildet werden, ist nun vorgesehen mit einer Pauschale (Zuschlag zu den

⁷ M 298/2006 Bolli Jost „Liberale Lösungen für den Kanton Bern – Effizientere und wirtschaftsnähere Organisation der ausserfamiliären Tagesbetreuung“ (Ziffer 3 dieser Motion wurde überwiesen)

Normkosten) entsprechende Anreize zu setzen. Die Pauschale soll so differenziert werden, dass ein Anreiz besteht, auch Lernende einzustellen, welche die Berufsmaturität absolvieren möchten.

2.1.5. TARIFSYSTEM

Vom Grossen Rat wurden zwei Motionen⁸ als Postulat überwiesen, die Änderungen im Tarifsysteem verlangen. Die Motion Kast fordert die Entlastung von (v.a. gut verdienenden) Familien mit mehreren Kindern, während die Motion Pfister den Minimaltarif von CHF 5.85 auf CHF 9.90 pro Tag anheben und den Maximaltarif entsprechend senken will, um vor allem für besser verdienende Eltern eine Entlastung zu erreichen.

Im Übrigen haben die Evaluationen (inklusive einer Befragung von Eltern und Kita-Leitungen) gezeigt, dass eine grundlegende Veränderung des Tarifsystems nicht erwünscht und sinnvoll ist, wohl aber eine Vereinfachung in der praktischen Anwendung.

Die heutige Gebührenregelung weist insbesondere folgende Nachteile auf:

- Die Deklaration des massgebenden Einkommens ist kompliziert und die Überprüfung der Angaben schwierig. Einzelne Einkünfte werden präzise und aufwendig ermittelt („*Einkünfte aus Vermögen sowie der auf einen Monat umgerechnete Anteil von fünf Prozent des Betrags, der ein Vermögen von CHF 100'000 übersteigt*“), während bei anderen Einkommensarten grobe Pauschalierungen vorgenommen werden (bei selbständig Erwerbenden ist das steuerbare Einkommen mit einem Zuschlag von 20 Prozent massgeblich).
- Benachteiligung der unselbständig Erwerbenden (Bruttolohn massgebend) gegenüber den selbständig Erwerbenden (steuerbares Einkommen plus 20 Prozent massgebend). Das steuerbare Einkommen bei den selbständig Erwerbenden (steuerbares Einkommen plus 20 Prozent) ist bei ausserordentlichen Abzügen (Einkäufe, Liegenschaftsunterhalt) regelmässig viel zu tief.
- Benachteiligung der unselbständig oder selbständig Erwerbenden gegenüber den Empfängern von Sozialhilfe, weil die Sozialhilfe nicht berücksichtigt wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird missachtet.
- Bei Wohnpartnerschaften werden fiktive Einkünfte hinzugerechnet.
- V.a. für Familien mit mehreren Kindern sind die Gebühren teilweise zu hoch.

Aus diesen Gründen und aufgrund der überwiesenen Vorstösse drängt sich eine Neuregelung auf. Zur Erarbeitung eines optimierten Tarifsystems wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der GEF, der Finanzdirektion und der Erziehungsdirektion eingesetzt.

⁸ Kast, Bern, (M 173/2008) „Krippen- und Tagesschultarife“ und Pfister (M 246/2008) „Die Gebührenberechnung für familienergänzende Kinderbetreuung ist anzupassen“

2.1.6. FINANZIERUNGSSYSTEM

Nicht Gegenstand dieser Revision ist das aktuelle Finanzierungsmodell: Die Gemeinden gewähren den Leistungserbringern auf Basis einer Ermächtigung durch den Kanton Beiträge, die über den Lastenausgleich abgerechnet werden können. Diese Beiträge entsprechen der Differenz zwischen den festgelegten Normkosten und den Erträgen aus den nach Einkommen und Vermögen abgestuften Elternbeiträgen und der Abgeltung besonderer Leistungen und Risiken. Das heutige Finanzierungsmodell erlaubt so einerseits, die Elternbeiträge im Rahmen eines fixen Tarifsystems nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abzustufen und andererseits die Steuerung des Angebots durch den Kanton, wobei der Kanton das Ziel verfolgt, regionale Disparitäten abzubauen.

Zum Finanzierungssystem wurde am 22. November 2010 eine Motion⁹ eingereicht. Darin wird gefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen werden, „dass (auch) Gemeinden, die für die familienergänzende Kinderbetreuung Betreuungsgutscheine einführen, voll lastenausgleichsberechtigt sind“. In seiner Antwort auf die Motion hat der Regierungsrat festgehalten, dass vor einer definitiven Einführung von Betreuungsgutscheinen grundlegende Fragen geklärt werden müssten, nämlich die Auswirkungen auf den Auftrag, regionale Disparitäten abzubauen, die Steuerungsmöglichkeiten für den Kanton, die Auswirkungen auf die Wirkungsziele, die Aufsicht und die Bewilligungspflicht. Zudem ist auch die Rolle der Gemeinden und die interkommunale Zusammenarbeit bei einem System mit Betreuungsgutscheinen näher zu betrachten. Die Motion wurde vom Grossen Rat im Januar 2011 überwiesen. Somit wird die Verordnung erneut revidiert werden müssen, um ein System mit Betreuungsgutscheinen zu ermöglichen. Geplant ist, die Revision auf Anfang 2013 in Kraft zu setzen, sofern der vorgesehene – knappe – Zeitplan eingehalten werden kann. Eine gleichzeitige Umsetzung eines neuen Finanzierungsmodells im Rahmen der vorliegenden Revision wäre nicht möglich gewesen.

2.2. OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Seit 2003 können die Gemeinden gemäss einem vom Regierungsrat genehmigten Steuerungskonzept Kosten für die offene Kinder- und Jugendarbeit über den Lastenausgleich Sozialhilfe abrechnen. Offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst niederschwellige Freizeitangebote und Begegnungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im ausserschulischen und -beruflichen Freizeit- und Bildungsbereich.

Neu soll nun die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Angebot zur sozialen Integration stufengleich mit den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Verordnungsebene geregelt werden. Mit der vorliegenden Revision der ASIV wird das bisherige

⁹ M 221/2010 Müller Philippe, Bern, „Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs wie für Staatsbetriebe“

Konzept unter anderem auf der Basis der 2005 teilweise überwiesenen Motion Haldimann/Käser¹⁰ weiterentwickelt. Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche sozial zu integrieren und ist daher sowohl unter dem Aspekt der Bekämpfung der Armut als auch unter dem Aspekt einer ganzheitlichen Familienpolitik zentral. Beide Ziele hat sich der Regierungsrat für die laufende Legislatur gesetzt. Mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit kann unter anderem ein Beitrag dazu geleistet werden, Folgekosten in den Bereichen Suchthilfe, Vormundschaft und Kriminalität zu vermindern.¹¹ Das vom Regierungsrat am 19. November 2003 genehmigte Steuerungskonzept¹² war in gewissen Bereichen anpassungsbedürftig. Änderungen sollen gemäss Auftrag des Grossen Rates insbesondere in Form des Verzichts auf die Inputsteuerungskriterien Mindestgrösse und Mindeststellenprozente umgesetzt werden. Zudem soll die bisher geltende Obergrenze des lastenausgleichsberechtigten Betrags (bisher pro EinwohnerIn, neu pro Kind/Jugendliche) gesenkt werden.

3. GRUNDZÜGE DER NEUREGELUNG

3.1. FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

3.1.1. TARIFSYSTEM

Die Revision soll die festgestellten Mängel der Verordnung beheben. Zentral ist die neue Regelung über die Erhebung der Gebühren. An den bewährten Grundsätzen wird zwar festgehalten und am Tarifsysteem an sich wird nichts geändert. Die Berechnung des massgebenden Einkommens wird aber vereinfacht und noch besser auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestimmt.

Neu wird auch klar geregelt, dass grundsätzlich auf die Verhältnisse des Vorjahres abzustellen ist (für Einkommen und Vermögen) und in welchen Fällen von dieser Regel abgewichen werden kann.

Mögliche Varianten für die Umsetzung der Motionen Kast und Pfister wurden im Rahmen der Arbeiten zum Tarifsysteem eingehend simuliert und diskutiert. Es zeigte sich, dass eine Entlastung u.a. von Familien, die familienergänzenden Betreuungsangebote an mehreren Tagen oder für mehrere Kinder nutzen, zwar dringend notwendig wäre, damit sich eine Arbeitstätigkeit der zweitverdienenden Person auch finanziell auszahlt. Eine solche Entlastung wäre

¹⁰ Motion M 109/05 Haldimann, Burgdorf; Käser, Langenthal; vom 28. April 2005: Kantonale Steuergelder der Kinder- und Jugendarbeit: Unzweckmässig und unvereinbar mit dem Sozialhilfegesetz

¹¹ Vgl. Richtlinienbericht 2006, Richtlinien der Regierungspolitik 2007-2010, S. 23

¹² http://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/offene_kinder-undjugendarbeit/steuerungsgrundlagen.assetref/content/dam/documents/GEF/SOA/de/Familie/OKJA/Steuerungskonzept_d.pdf

aber mit relativ hohen Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden verbunden, weshalb eine Umsetzung – mindestens zum gegenwärtigen Zeitpunkt- nicht möglich ist.

Die Erziehungsdirektion beabsichtigt für die Tagesschulangebote weit gehend auf das gemeinsam erarbeitete Tarifsysteem abzustellen. Die Erziehungsdirektion wird aber ihre Anpassungen in einer separaten Vorlage vornehmen. Damit wird erreicht, dass im Vorschul- und im Schulbereich ein einheitliches Gebührensystem der Kinderbetreuung gilt. Dies dient den Eltern und auch den Gemeinden, indem der administrative Aufwand möglichst gering bleibt.

3.1.2. WEITERE REVISIONSPUNKTE

Neben dem Tarifsysteem als Hauptrevisionspunkt werden diverse weitere Anpassungen vorgeschlagen, die häufig gestellte Fragen klären und das System optimieren sollen, u.a.:

- Gruppengrösse und Betreuungsschlüssel: Der Betreuungsschlüssel bezog sich bisher auf die Gruppengrösse. Eröffnete man eine neue Gruppe, musste u.U. bereits wegen einem zusätzlichen Platz doppelt so viel Personal angestellt werden. Folglich war es aufgrund der finanziellen Restriktionen schwierig Gruppen zu führen, die von der klassischen Grösse von 12 Plätzen abwichen, obwohl sie pädagogisch sehr wohl sinnvoll sein können und sich in der Praxis bereits bewähren. Neu bezieht sich der Betreuungsschlüssel auf Plätze, was eine flexiblere Gruppengestaltung zulässt.
- Mit der Änderung des SHG auf den 1. Januar 2012 wird im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ein Selbstbehalt der Gemeinden von 20 Prozent eingeführt werden. Diese Gesetzesänderung gilt es in der Verordnung umzusetzen.
- Die Aufsicht über die Leistungsangebote wird klarer geregelt. Es soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden die Institutionen wirklich beaufsichtigen. Allerdings ist bereits für das Jahr 2013 im Bereich der Aufsicht mit weiteren Änderungen zu rechnen, da insbesondere die Zuständigkeit für die Aufsicht in einem neuen System mit Betreuungsgutscheinen geregelt werden muss.
- Die Abgrenzung der Leistungsangebote, die unter die ASIV fallen, von andern Angeboten wird besser umschrieben.
- Es wird geregelt, unter welchen Bedingungen Schul- und Kindergartenkinder in Kitas und von Tagesfamilien subventioniert betreut werden können. Es wird eine Abgeltung für die Ausbildung von Lernenden eingeführt.
- Allfällige Gewinne verbleiben neu bei den Institutionen oder Gemeinden.

3.2. OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Das Sozialamt (SOA) erarbeitete in einem ersten Schritt einen Bericht über die Neuregelung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern. Dieser basierte unter anderem auf

Gesprächen mit Vertretungen der Gemeinden, des Fachverbands sowie mit den Motionären. Der Bericht skizzierte die Grundzüge der Konzeption wie sie nun in der Verordnung umgesetzt worden ist:

Gemeinden, die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anbieten wollen und ihr Angebot auf eines oder mehrere in der Verordnung definierten Wirkungsziele ausrichten, „erhalten“ dafür einen Grundbetrag aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe, der sich nach der Anzahl Kinder und Jugendliche auf ihrem Gebiet bestimmt. Für Gemeinden mit nachweisbar höheren sozialen Lasten erhöht sich dieser Betrag gemäss einem entsprechenden Soziallastindex. Auf den ganzen Kanton bezogene Angebote der OKJA werden vom Kanton finanziert. Hier ist nicht vorab an neue Angebote zu denken, sondern es soll vielmehr transparenter als bisher aufgezeigt werden, dass es schon Anbieter beispielsweise im Bereich Gesundheitsförderung oder Suchthilfe gibt, die spezielle Angebote oder Kampagnen auf Jugendliche ausrichten und diese auch weiter entwickeln können. Mit dieser Finanzierung werden die bisher für die offene Kinder- und Jugendarbeit ausgerichteten Beiträge nach klareren Vorgaben und mit Bezug auf die Grösse der Zielgruppe in einem Gebiet neu strukturiert.

Die Vorgaben betreffend Inputsteuerungskriterien werden so weit wie möglich gelockert: Es werden keine Mindeststellenprozente mehr vorgeschrieben. Da OKJA jedoch vorwiegend als Beziehungsarbeit verstanden wird, sollen nach wie vor lenkende Vorgaben sicherstellen, dass der grössere Teil der Mittel in die Finanzierung von Personal und nicht in Strukturen oder Unterhalt fliessen.

Die Überprüfung des bisherigen Konzepts hat gezeigt, dass die Vorgaben betreffend Mindestgrösse nicht ganz aufgehoben, aber geändert werden sollten. Die bisher erreichte Regionalisierung hat sich grundsätzlich aus Sicht der Gemeinden als sinnvoll erwiesen, kann aber bei speziellen regionalen Gegebenheiten zu Umsetzungsproblemen führen. Ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit soll neu einen Perimeter von 2'000 Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr umfassen und nicht mehr aufgrund der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner bestimmt werden. In grenznahen Regionen oder in nicht sehr dicht besiedelten Gebieten kann von der Mindestanforderung abgesehen werden.

Eine wesentliche Änderung soll bei der künftigen Finanzierung der offenen Kinder und Jugendarbeit greifen. Der Grundbetrag orientiert sich nicht mehr an der Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen sondern an der Anzahl Kinder und Jugendlicher im Einzugsgebiet. Dieser Grundbetrag kann sich dann aufgrund von sozialen Lasten einer Gemeinde gemäss einem vorgegebenen Schlüssel erhöhen. Mit diesem neuen Ansatz werden die Mittel, mit denen die OKJA bisher finanziert worden ist, neu gleichzeitig verstärkt präventiv sowie explizit problemlastorientiert eingesetzt. Diese Weiterentwicklung erscheint sinnvoll, weil sie den

Herausforderungen der Gemeinden mit dem Bezug zur Anzahl Kinder und Jugendlicher besser Rechnung trägt. Allerdings ist diese Neuordnung für einzelne Gemeinden mit finanziellen Einbussen verbunden.

Da in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Gemeinden schon bisher für 20% der Kosten eine Eigenfinanzierung sicherstellen mussten, bedeutet der im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes beschlossene Selbstbehalt im Fall der OKJA keine Änderung gegenüber heute.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN

Allgemeines

Artikel 1 (Gegenstand)

Absatz 1

Die Verordnung regelt die Bereitstellung eines Teils der im Sozialhilfegesetz enthaltenen Leistungsangebote zur sozialen Integration, wie sie in Artikel 71 SHG (bzw. in Art. 71a des revidierten rev. SHG) umschrieben sind. Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die der Volksschulgesetzgebung und der Gesetzgebung über Pflegekinder geregelten Angebote vom Geltungsbereich ausgenommen (Absätze 4 und 5). Nicht (mehr) in der Verordnung geregelt werden die Leistungsangebote in andern Bereichen der sozialen Integration, die direkt mittels Leistungsverträgen bereitgestellt werden (z.B. die Mütter- und Väterberatung). Wenn nur mit wenigen Leistungserbringern ein Leistungsvertrag abgeschlossen wird, ist es nicht sinnvoll, diesen Bereich zusätzlich noch in einem Erlass zu regeln.

Absatz 2

Die Verordnung regelt in erster Linie die Voraussetzungen, welche die bereitgestellten Angebote erfüllen müssen, damit deren Kosten zum Lastenausgleich zugelassen werden können. Sie betrifft hauptsächlich das Rechtsverhältnis zwischen Kanton und bereitstellender Gemeinde, selbst wenn einzelne Bestimmungen auch für die Leistungserbringenden und für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Bedeutung sind.

Absatz 3

Um keine Missverständnisse entstehen zu lassen, wird hier festgehalten, dass aufgrund dieser Verordnung keine Rechtsansprüche auf Leistungen abgeleitet werden können. Dies ist wichtig, weil die Gemeinden gemäss SHG Leistungsangebote im Geltungsbereich dieser Verordnung schaffen können, dazu aber nicht verpflichtet sind.

Artikel 2 (Bereitstellung)

Die Leistungsangebote zur sozialen Integration werden gemäss Artikel 71 Absatz 1 SHG vom Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bereitgestellt. Das Gesetz regelt aber heute nicht näher, wie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in diesem Be-

reich erfolgen soll. In der Praxis besteht bereits heute eine Aufgabenteilung. Angebote, die den ganzen Kanton betreffen oder die überregionale Bedeutung haben, werden vom Kanton direkt finanziert (z.B. Ehe- und Partnerschaftsberatungsstellen, Frauenhäuser). Angebote, die auf eine Gemeinde oder auf mehrere Gemeinden beschränkt sind, werden von den Gemeinden (und vom Kanton nur indirekt über den Lastenausgleich) finanziert. Diese Aufgabenteilung ist im Entwurf zur Änderung des SHG klarer geregelt. In Artikel 71 wird neu aufgezählt, welche Angebote der Kanton, in Artikel 71a, welche Angebote die Gemeinden bereitstellen. Die Aufzählung ist in beiden Fällen nicht abschliessend.

Da die Aufzählung im Gesetz nicht abschliessend ist, hält Absatz 1 den Grundsatz fest, dass der Kanton die Leistungsangebote bereitstellt, die auf den ganzen Kanton ausgerichtet sind. So kann der Kanton z.B. auch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der OKJA einzelne Angebote direkt bereit stellen (z.B. Betreuungsangebote für französischsprachige Kinder in der Region Bern). Der Kanton stellt Angebote in der Regel mit Leistungsverträgen bereit. Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Leistungsvertrages bzw. die Steuerung der vom Kanton bereit gestellten Angebote erfolgt nach den Bestimmungen des SHG (Art. 58ff).

Absatz 2

Diese Bestimmung hält in Ergänzung zu Artikel 71a SHG fest, dass die Gemeinden die lokalen Angebote bereitstellen.

Absatz 3

Die Gemeinden sind frei, ob sie die Leistungen selbst erbringen wollen oder die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen.

Artikel 3 (Ermächtigung, 1. Begriff)

Absatz 1

Diese Bestimmung umschreibt, was unter einer Ermächtigung zu verstehen ist. Sie ist eine anfechtbare Verfügung und legt fest, dass die Gemeinde ihre Aufwendungen für ein bestimmtes Angebot dem Lastenausgleich zuführen darf und allenfalls, welche Bedingungen und Auflagen daran geknüpft sind. Die gesetzlichen Vorgaben und verfügbaren Auflagen sind einzuhalten.

Die Gemeinden müssen den Bedarf für das Leistungsangebot nachweisen. Dieser Nachweis kann aufgrund von Wartelisten für bestehende Angebote geführt werden oder mittels Umfragen bei den potentiellen Nutzerinnen und Nutzern eines solchen Angebots.

Die Aufwendungen der Gemeinden können ganz oder teilweise vom Lastenausgleich ausgeschlossen werden, wenn dies nicht der Fall ist. In der Verfügung werden der Gemeinde jeweils zugesichert, die Aufwendungen für eine bestimmte Anzahl Betreuungsplätze in einer

oder mehreren Institutionen oder eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden dem Lastenausgleich zuführen zu können.

Wenn ein Leistungsangebot von mehreren Gemeinden bereitgestellt wird, kann die Ermächtigung einer Gemeinde als Sitzgemeinde ausgestellt werden, aber auch einem Gemeindeverband als Träger des Angebots.

Absatz 2

Ermächtigungen werden vom Sozialamt (SOA) der GEF für eine Periode von vier Jahren erteilt.

Eine Anpassung an veränderte Verhältnisse oder die Aufhebung der Ermächtigung ist unter den Voraussetzungen von Artikel 4 möglich.

Artikel 4 (Ermächtigung, 2. Anpassung und Aufhebung)

Absatz 1

Eine Ermächtigung wird mindestens alle vier Jahre bei Ablauf ihrer Geltungsdauer überprüft. Sie kann aber auch schon vorher angepasst oder aufgehoben werden, wenn der Bedarf nicht mehr ausgewiesen ist oder sich verändert hat. Seitens des Kantons kann die Ermächtigung auch angepasst werden, wenn die finanzielle Lage des Kantons es erfordert (Buchstabe b), wenn die verfügten Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden (Buchstabe c) oder wenn das Angebot die Voraussetzungen für die Zulassung der Aufwendungen zum Lastenausgleich nicht mehr erfüllt (z.B. der minimale Personalbestand wird nicht eingehalten). Falls eine Gemeinde während der Dauer einer Ermächtigungsperiode einen erhöhten Bedarf geltend macht, kann sie ein Gesuch um Anpassung einreichen. Dieses wird wie die Gesuche um Ermächtigungen für neue Angebote geprüft und behandelt.

Absatz 2

Um den Gemeinden und den betroffenen Trägerschaften der Einrichtungen genügend Zeit zu geben, ihr Angebot an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, erfolgt eine Anpassung in der Regel auf Jahresbeginn und ist mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen.

Artikel 5 (Aufsicht)

Absatz 1

Das revidierte Sozialhilfegesetz sieht vor, dass die Gemeinden die Erbringer von Leistungen beaufsichtigen, die sie mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereitstellen.¹³

Die Aufsicht betrifft sowohl den Bereich OKJA, aber insbesondere auch den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes. Bestimm-

¹³ Artikel 65 Absatz 2 rev. SHG

te qualitative Voraussetzungen müssen deshalb bei der familienergänzenden Kinderbetreuung zwingend eingehalten werden. Das Bundesrecht sieht deshalb für die Aufnahme von mehreren Kindern unter zwölf Jahren zur regelmässigen Betreuung tagsüber eine Bewilligungspflicht vor.¹⁴ Bewilligungsbehörde für bewilligungspflichtige Einrichtungen für die Kinderbetreuung ist im Kanton Bern das Kantonale Jugendamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.¹⁵

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits-, oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen. Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht betrifft somit nur diejenigen Angebote, bei denen der Bundesgesetzgeber davon ausgehen durfte, dass der Schutz der betroffenen Kinder aufgrund einer kantonalen Gesetzgebung gewährleistet wird.

Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht setzt somit voraus, dass die nicht bewilligungspflichtigen Einrichtungen einer besonderen Aufsicht unterstehen. Die Aufsicht über die Kinderbetreuungsangebote obliegt nach der Konzeption der Verordnung der Gemeinde. Sie bestimmt die für die Aufsicht verantwortliche Behörde. Falls keine Behörde bestimmt wird, ist der Gemeinderat zuständig. Die Gemeinden sollten eine Behörde bezeichnen, in der Personen vertreten sind, die sich über besondere Sachkenntnis im (sozial-)pädagogischen Bereich ausweisen können.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen (Revision ASIV 2013) werden die Bestimmungen über die Aufsicht grundlegend zu überprüfen sein.

Absatz 2

Damit die Aufsicht auch tatsächlich regelmässig wahrgenommen wird, muss die beaufsichtigende Behörde minimale Vorgaben erfüllen. Sie soll sich mindestens einmal jährlich durch einen Besuch in der Kindertagesstätte, bei der Vermittlungsstelle des Tagesfamilienvereins oder bei der OKJA davon überzeugen, dass die Betreuung der Kinder und die OKJA den Vorschriften entsprechen und dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist. Der Institutionsbesuch muss allfälligen Vorgaben des SOA entsprechen.

Absatz 3

Die Behörde kann zur Ausübung der Aufsicht qualifizierte unabhängige, sachkundige Personen oder Fachstellen beiziehen. Die damit beauftragten Personen sollten gegenüber dem operativen Geschäft einer Institution unabhängig sein.

¹⁴ Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338)

¹⁵ Artikel 12 der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223)

Absatz 4

Im Rahmen des Reportings der Gemeinde an den Kanton wird überprüft, ob und wie die Aufsicht wahrgenommen wird. Falls die Gemeinde ihre Aufsicht nicht wahrnimmt, prüft das SOA, ob allenfalls aufsichtsrechtliche Massnahmen angeordnet werden müssen oder ob die Ermächtigungsverfügung angepasst oder widerrufen wird. Die Aufsicht bei den vom Kanton bereitgestellten Angeboten wird vom SOA wahrgenommen.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Artikel 6 (Zweck)

Die Betreuung in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien hat zum Ziel, dass Kinder im Vorschulalter möglichst optimal betreut und gefördert werden. Von einer qualitativ guten familienergänzenden Kinderbetreuung können Kinder stark profitieren. Insbesondere sind diese Angebote wichtig für Kinder mit einem Bedarf an sozialer Integration sowie für Kinder, die aufgrund der Arbeitstätigkeit der Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.

Artikel 7 (Wirkungsziele)

Die Gewährung von Beiträgen an Leistungserbringer der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinden und via Lastenausgleich durch den Kanton soll mehrere Ziele erreichen:

- (Buchstabe a) Die Eltern der Kinder sollen die Gelegenheit erhalten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich dadurch ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften. Dies ist insbesondere für Alleinerziehende und für Personen mit tiefem bis mittlerem Einkommen von Bedeutung.
- (Buchstabe b) Familie und Berufsausübung der Eltern können nicht miteinander vereinbart werden, wenn die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt ist. Mit der familienergänzenden Kinderbetreuung wird ein Beitrag geleistet, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Müttern und Vätern wird damit ermöglicht, die erworbenen beruflichen Fähigkeiten in der Berufswelt zu nutzen, wovon auch die Wirtschaft stark profitiert. Damit wird auch die Gleichstellung der Geschlechter gefördert.
- (Buchstabe c) Die Betreuung von Kindern in einem grösseren sozialen Rahmen soll dazu beitragen, dass die Kinder lernen, sich in einer Gruppe zu integrieren, andere zu respektieren und soziales Verhalten zu üben. Damit soll auch ein Beitrag zur Integration von Kindern geleistet werden, die sonst mit wenig Kontakt zu anderen Kindern aufwachsen würden oder aufgrund ihrer persönlichen oder ihrer Familiensituation mit der sozialen Integration Schwierigkeiten haben.
- (Buchstabe d) Mit der familienergänzenden Betreuung wird sichergestellt, dass Kinder während der Abwesenheit der Eltern möglichst gut betreut und gefördert werden. Sie leis-

tet damit auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention von sozialen Problemen und zur Förderung der Chancengleichheit.

- (Buchstabe e) Der Regierungsrat misst der sprachlichen Integration einen hohen Stellenwert bei (Antwort Motion Gagnebin M028/2008)¹⁶. Angebote der familienergänzenden Betreuung leisten einen wertvollen Beitrag zur sprachlichen Integration der Kinder und damit zur Erhöhung der Startchancen der Kinder bereits vor Eintritt in das Schulsystem.

Artikel 8 (Zugänglichkeit; 1. Vorrang bei der Aufnahme)

Absatz 1

Heute bestimmt Artikel 58 Absatz 3 SHG, dass die Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe bei ausgewiesenem Bedarf grundsätzlich allen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton zugänglich sind. In Artikel 32 Absatz 2 ASIV wurde für den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung festgehalten, dass die Standortgemeinden Kindern den Vorrang einräumen können, die in der Standortgemeinde Wohnsitz haben, falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Mit der Revision SHG dürfen nun die Gemeinden für diese Angebote nur noch 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen dem Lastenausgleich zuführen. Gemeinden, die solche Angebote bereit stellen, müssen die restlichen Aufwendungen tragen bzw. mit anderen, ebenfalls das betreffende Angebot nutzenden Gemeinden vereinbaren, dass sich diese Gemeinden an den 20 Prozent der von der Gemeinde zu übernehmenden Kosten beteiligen. Die Standortgemeinden müssen deshalb die Möglichkeit haben, den Zugang für diese Angebote auf Personen mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde oder in einer Gemeinde, mit der sie einen Vertrag über die Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme des Angebots abgeschlossen haben, zu beschränken. Diese Möglichkeit ist im neuen Artikel 60a SHG vorgesehen. Artikel 8 Absatz 1 verweist bezüglich Zugänglichkeit auf diese Regelung.

Absatz 2

Für den Fall, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen grösser ist als das Angebot, muss die Gemeinde die Plätze nach Dringlichkeit vergeben.

Aufzunehmen in erster Priorität sind Kinder derjenigen Eltern, die darauf angewiesen sind, ihre Kinder ergänzend betreuen zu lassen, um eine Erwerbstätigkeit zur Existenzsicherung ausüben zu können. Auf gleicher Stufe in der Prioritätenliste stehen die Kinder von Eltern, die eine familienergänzende Betreuung benötigen, weil die soziale Situation es erfordert (Gefährdung des Kindes, Krankheit oder Überforderung der Eltern).

In zweiter Priorität sind Kinder aufzunehmen, deren Eltern einen Betreuungsplatz benötigen, damit sie erwerbstätig sein können, ohne dass die Erwerbstätigkeit zur Existenzsicherung

¹⁶ Motion Gagnebin, [M 028/2008: Erlernen der Zweitsprache im Kleinkinderalter](#)

notwendig ist oder Kinder, die einen Betreuungsplatz benötigen, um ihre soziale Integration zu fördern (z.B. um ihre Sprachkenntnisse zu fördern).

Absätze 3 und 4

Falls Plätze nicht mit Kindern aus der bereitstellenden Gemeinde oder aus einer Vertragsgemeinde besetzt werden können, kann die Gemeinde auch die Aufnahme von Kindern aus andern Gemeinden (aus dem Kanton Bern oder aus andern Kantonen) zulassen. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons soll jedoch nicht über den Lastenausgleich finanziert werden. Das heisst, eine Aufnahme solcher Kinder kann regelmässig nur erfolgen, wenn für diese Kinder die vollen Kosten bezahlt werden bzw. der Sozialtarif gemäss dieser Verordnung nicht zur Anwendung kommt.

Artikel 9 (Zugänglichkeit; 2. Altersgruppen)

Absatz 1

Mit der Einführung der Finanzierung der Tagesschulangebote über die Volksschulgesetzgebung wurde per 1. August 2008 das Angebot der ASIV reduziert und die Tagesschulen, Mittagstische und Horte wurden per 1. August 2010 aus der ASIV gestrichen. Die Abgrenzung zwischen den Tagesschulangeboten und den Angeboten von Kindertagesstätten für Schulkinder war bis anhin nicht geklärt. Die angebotenen Leistungen decken sich zu einem grossen Teil, jedoch nicht vollständig. Unterschiedlich ist u.a. die angebotene Betreuungszeit. Während Tagesschulen nur eine Betreuung während der Schulzeit anbieten, führen Kindertagesstätten einen Ganzjahresbetrieb. Die Gemeinden (bzw. die Eltern) müssen eine allfällige Betreuung während der Schulferien von Schulkindern, welche die Tagesschule besuchen, selber bezahlen. In Kindertagesstätten ist dies nicht so. Auch sonst ist die Finanzierung nicht identisch geregelt. In der Verordnung wird nun eine Abgrenzung geschaffen, die so weit wie möglich festlegt, wer für was zuständig ist. Es darf nicht vom Belieben der Gemeinde abhängen bzw. davon, wie sie finanziell günstiger fährt, ob sie das eine oder das andere Angebot schafft.

Die Abgrenzung erfolgt so, dass die GEF grundsätzlich für den Vorschulbereich und die ERZ für den Schulbereich zuständig ist. Dies ist sinnvoll, weil damit das nach wie vor knappe Angebot von Kindertagesstätten und Tageseltern primär den Vorschulkindern zur Verfügung steht. Für Schulkinder wird dafür das Tagesfamilienangebot durch die Einführung der neuen Tagesschulverordnung (TSV) mit der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bedarfsgerecht ausgebaut. Kindern, die den Kindergarten besuchen, stehen alle Angebote offen.

Absatz 2

Schulkinder werden aber nicht vollständig aus den familienergänzenden Betreuungsangeboten ausgeschlossen. Schulkinder können auf subventionierten Kindertagesstättenplätzen betreut werden, wenn in der Gemeinde der Bedarf für eine Tagesschule bzw. für ein Tages-

schulmodul zu klein ist (Buchstabe a). Da in gewissen Gemeinden nur einzelne Tagesschulmodule angeboten werden, wird es Fälle geben, wo die Tagesschule nicht den ganzen Betreuungsbedarf abdecken kann. Dabei ist davon auszugehen, dass grundsätzlich die Tagesschule besucht werden soll und dass es zumutbar ist, sowohl einzelne Tagesschulmodule und in Ergänzung dazu die Kindertagesstätte zu besuchen, wenn gewisse Tagesschulmodule nicht angeboten werden. Inwiefern ein Wechsel zwischen den verschiedenen Betreuungsorten im konkreten Fall zumutbar ist, kann jedoch nicht generell geregelt werden, da eine Vielzahl von Möglichkeiten denkbar sind. Zu berücksichtigen ist jeweils in erster Linie das Betreuungsbedürfnis des Kindes und es ist eine pädagogisch sinnvolle Lösung zu suchen. Eigentliche Schulkindgruppen in Kindertagesstätten anstelle von Tagesschulangeboten sind hingegen systemfremd und werden nicht mehr angeboten. Ausgenommen sind Angebote mit einer speziellen sozialpädagogischen Ausrichtung. Diese Angebote (oft Tagesstätten für Schulkinder oder „Tagis“ genannt) bieten besondere Förderung zum Ausgleich von Entwicklungsdefiziten. Konstante Gruppen und konstante Bezugspersonen sind für Kinder, die in instabilen sozialen Verhältnissen leben und für Kinder mit Entwicklungsdefiziten von wesentlicher Bedeutung. Um diese Konstanz gewährleisten können, beträgt die Mindestanwesenheit der einzelnen Kinder in Tagis 60 Prozent. Das heisst, sie werden während drei Tagen vor-/ nach oder zwischen den Schulstunden in einer speziell sozialpädagogisch ausgerichteten Institution betreut. Des Weiteren sind die intensive Zusammenarbeit mit den Eltern sowie die hohe Fach- und Sozialkompetenz Merkmale dieser speziellen Angebote sowie Abgrenzungsmerkmale zu den Tagesschulangeboten (Buchstabe b). Die Sitzgemeinde muss dafür sorgen, dass solche speziellen Schulkindgruppen nach einem besonderen sozialpädagogischen Konzept geführt werden.

Die Betreuung von Schulkindern in Tagesfamilien soll weiterhin möglich sein, da die Betreuung in einer grossen Gruppe nicht für alle Kinder die pädagogisch sinnvolle Massnahme darstellt.

Artikel 10 (Angebotsverteilung)

Absatz 1

Nach Artikel 71 Absatz 3 SHG (neu Art. 71a Abs. 2) kann der Regierungsrat für eine angemessene regionale Angebotsverteilung sorgen. In der vorliegenden Bestimmung wird das SOA mit dieser Aufgabe betraut.

Absatz 2

Die Bereitstellung der institutionellen Leistungsangebote kann nur im Rahmen der verfügbaren (finanziellen) Mittel erfolgen (Art. 60 Abs. 1 SHG). Wenn der angemeldete Bedarf die bereitgestellten finanziellen Mittel übersteigt, bedingt dies, dass bei der Bedarfsdeckung Prioritäten gesetzt werden.

Absatz 3

In Absatz 3 werden die Kriterien aufgezählt, nach denen sich der Entscheid der GEF über die Zulassung von Angeboten zum Lastenausgleich in einem solchen Fall insbesondere richtet. Bei der Berücksichtigung bereits bestehender Angebote ist auch in Betracht zu ziehen, ob und in welchem Ausmass solche bestehenden Angebote über den Lastenausgleich mitfinanziert werden. Die bereits vorhandenen Angebote, die nicht über den Lastenausgleich finanziert werden, sind ebenfalls in die Bedarfsermittlung mit einzubeziehen.

Absatz 4

Beim Entscheid über Gesuche ist jeweils eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Der Abbau regionaler Disparitäten kann es erforderlich machen, die zum Lastenausgleich zugelassenen Aufwendungen neu zu verteilen. Bestehende Ermächtigungen müssten in diesem Fall angepasst bzw. die zugelassenen Aufwendungen bestehender Angebote gekürzt werden. Damit kann das Ziel einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung trotz beschränkter finanzieller Mittel erreicht werden. Bei einer Redimensionierung wird darauf geachtet werden müssen, dass den betroffenen Gemeinden bzw. Leistungsangeboten eine angemessene Frist zur Anpassung an die neuen Verhältnisse eingeräumt wird. Als Mindestfrist sind die in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten sechs Monate zu beachten.

Artikel 11 (Aufsicht)

Diese Bestimmungen regeln die Abgrenzung der Regelungsbereiche für jene Kindertagesstätten, die sowohl über Plätze verfügen, die von den Gemeinden über den Lastenausgleich mitfinanziert werden und solche ohne diese Mitfinanzierung. Es macht wenig Sinn, wenn in solchen Betrieben zwei verschiedene Behörden für die Aufsicht bzw. die Bewilligung zuständig sind, dies umso weniger als sich die Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der PAVO inhaltlich weit gehend decken.

Welche Behörde im Einzelfall für jeweils die ganze Kindertagesstätte zuständig ist, entscheidet sich nach dieser Regelung danach, wer ursprünglich für die Aufsicht zuständig geworden ist. Kindertagesstätten, die mit Ermächtigung der GEF über den Lastenausgleich finanziert werden, unterstehen der Aufsicht der zuständigen Gemeinde (Absatz 1), auch wenn zusätzlich nicht subventionierte Plätze vorhanden sind. Die Gemeinde informiert jedoch jährlich das Kantonale Jugendamt über die Anzahl der nicht subventionierten Plätze (Absatz 2) Wurde die Kindertagesstätte jedoch ursprünglich als „private“ Einrichtung ohne subventionierte Plätze eröffnet, sind die Bestimmungen der PAVO über die Bewilligungspflicht und die Aufsicht für die Kindertagesstätte anwendbar (Absatz 3), auch dann wenn (später) ein Teil der Plätze subventioniert (d.h. mit Betriebsbeiträgen bzw. über den Lastenausgleich finanziert) werden.. Auch in Kindertagesstätten, die der Bewilligungspflicht gemäss Pflegekinderverordnung unterliegen, sind für die mit Ermächtigung der GEF mitfinanzierten Plätze die Bestimmungen der ASIV anwendbar, soweit es um die Finanzierung und die Erhebung der Gebühren geht.

Ebenso ist das Reporting für diese Plätze von den Trägerschaften gemäss dieser Verordnung zu erstellen.

Diese Bestimmungen über die Abgrenzung der Aufsicht werden im Rahmen der Verordnungsrevision 2013 für Gemeinden mit Betreuungsgutscheinen neu überprüft werden müssen.

Artikel 12 (Konzeptionelle Grundlagen)

Konzeptionelle Grundlagen gehören zum unerlässlichen Standard für eine professionell geführte Einrichtung.

Artikel 13 (Vertrag)

Das revidierte Sozialhilfegesetz sieht vor, dass das Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsempfängern in der institutionellen Sozialhilfe mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet wird.¹⁷ Deshalb sieht Artikel 13 vor, dass die Rechte und Pflichten der Institutionen und der Eltern in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis werden im Klageverfahren beim zuständigen Regierungsstatthalteramt ausgetragen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass auch die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten und bei den Tagesfamilienorganisationen dem öffentlichen Recht unterstellt werden. In der Regel dürften diese Arbeitsverträge weiterhin privatrechtlich bleiben (allenfalls mit Ausnahme von Gemeinden, welche die Angestellten einer gemeindeeigenen Kindertagesstätte öffentlich-rechtlich anstellen wollen).

Artikel 14 (Kindertagesstätten, 1. Leitung)

Kindertagesstätten bieten eine voll- oder teilzeitliche Betreuung von Vorschulkindern an (zu den Ausnahmen betreffend die Betreuung von Schulkindern vgl. Art. 9).

Traditionell werden die Begriffe Kindertagesstätte/Kinderkrippe für die Betreuung von Kindern ab ca. zwei Monaten bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt verwendet. Der Begriff des Tagesheimes (kurz „Tagi“) wird für die Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Schulzeiten benutzt. Kindertagesstätten sind in der Regel 11.5 Stunden täglich geöffnet, auch während der Schulferien.

Absätze 1 und 2

Die Leitung der Einrichtung hat über eine abgeschlossene Ausbildung als Fachperson Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Fachrichtung Kinderbetreuung) oder eine gleichwertige Ausbildung zu verfügen sowie über Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung. Die Leitung der Kindertagesstätte trägt die Gesamtverantwortung für die Si-

¹⁷ Artikel 77a rev. SHG

cherheit der anvertrauten Kinder, für den Betrieb und die Ausbildung von Praktikanten und Praktikantinnen sowie Lernenden.

Artikel 15 (Kindertagesstätten, 2. Personalbestand)

Auch diese Bestimmung orientiert sich an der PAVO¹⁸. Die Qualität der Betreuung hängt ganz wesentlich von den betreuenden Personen ab. Die Kinder brauchen wie im Elternhaus liebevolle Zuwendung, Aufmerksamkeit, Verständnis und Begleitung sowie Menschen, denen sie mit Vertrauen begegnen, die aber auch Grenzen setzen können. Damit ein solches Klima in einer Institution entstehen kann, braucht es neben der Bereitschaft und der entsprechenden Qualifikation der Betreuenden auch genügend Personal. Da Kinder verschiedenster Herkunft mit unterschiedlichen familiären, gesundheitlichen und sozialen Hintergründen in einer Institution zusammenkommen, braucht es vor allem auch ausgebildetes Personal. In den Artikeln 15ff. werden die minimalen Anforderungen an den Personalbestand festgelegt.

Artikel 16 (Kindertagesstätten, 3. Betreuungsschlüssel)

Absatz 1

Von zentraler Bedeutung für eine gute Betreuung sind die Grösse und die Zusammensetzung der betreuten Kindergruppe sowie der auf das spezifische Betreuungsbedürfnis der Kinder angepasste Betreuungsschlüssel (Verhältnis Anzahl Betreuungspersonen / Anzahl betreute Kinder). Kleine Kinder bauen ihre Sicherheit durch die Interaktion mit ihren Bezugspersonen auf: Gemeinsame Absichten, Aktivitäten, Verbundenheit und das Achten auf emotionale Signale sind aus ihrer Optik die wichtigsten Merkmale von Qualität. Kleine Kinder wollen die Welt auch selber entdecken, Situationen selber meistern. Durch unterstützende Betreuung kann Selbstvertrauen aufgebaut werden. Je jünger die Kinder sind, desto grösser ist das Spannungsfeld zwischen dem Sicherheitsbedürfnis und dem Explorationsbedürfnis. Deshalb braucht es gerade für kleine Kinder im Vorschulalter ein ausreichendes Betreuungsverhältnis, eine anregende Umgebung, überschaubare Gruppen, bekannte Spielgefährten und ein positives soziales Klima.

Mit dem Übergang der Tagesschulangebote zur ERZ werden auch die besonderen Vorgaben bezüglich Betreuungsschlüssel für Schulkinder aus der ASIV gestrichen. Bisher war es möglich, bei 10-12 besetzten Plätzen auf eine zweite Betreuungsperson zu verzichten, wenn alle Kinder der Gruppe über vier Jahre alt waren. Neu gilt für alle Kindertagesstätten (auch für spezielle sozialpädagogische Angebote für Schulkinder) derselbe Betreuungsschlüssel. Da Kinder in Kindertagesstätten und Tagis im Vergleich zu Kindern in Tagesschulen ähnlich höhere Betreuungsbedürfnisse haben und zudem auch bezüglich Kosten und Qualitätsvorgaben dieselben Regeln für Kitas und Tagis gelten, wäre ein anderer Betreuungsschlüssel nicht sinnvoll.

¹⁸ vgl. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b PAVO

Je nach Aktivität kann die Gruppengrösse variieren. Die folgenden Grundsätze müssen dabei beachtet werden:

- Die Leitung wählt die geeignete Gruppengrösse und -Zusammensetzung sowie die geeignete Betreuung.
- Die Anzahl anwesender Betreuungspersonen ist auf die Anzahl besetzte Plätze abzustimmen und muss im Minimum den Vorgaben von Artikel 16 entsprechen.

Absatz 2

Jüngere Kinder brauchen erfahrungsgemäss mehr individuelle Betreuung. Für Säuglinge unter zwölf Monaten werden aus diesem Grund 1,5 Plätze angerechnet.

Absatz 3

Um auch Kinder mit hohem Betreuungsbedarf integrieren zu können, sind für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, Verhaltensauffälligkeit) bis zu 1,5 Plätze vorzusehen, je nach fachlicher Einschätzung. Falls dieses Betreuungsverhältnis nicht ausreichend ist, ist in speziellen Fällen fachliche Hilfe beizuziehen.

Artikel 17 (Kindertagesstätten, 4. Randstunden)

Absatz 1

Je nach Arbeitszeit und persönlichen Verhältnissen der Eltern werden die Kinder zu unterschiedlichen Zeiten gebracht und abgeholt. In den Randstunden sind deshalb weniger Kinder zu betreuen, was auch weniger Personal erfordert. Die Leitung der Einrichtung wird den Personaleinsatz in den Randstunden so planen müssen, dass die Kompetenz der anwesenden Betreuungspersonen ausreichend und die Sicherheit sowie die gute Betreuung der Kinder jederzeit gewährleistet ist. Da bei der Übergabe der Kinder ein direkter Kontakt mit den Eltern stattfindet, ist darauf zu achten, dass den Eltern dabei kompetente Personen zur Verfügung stehen.

Absätze 1 und 2

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende sind für diese Randstundenbetreuung in der Regel nicht allein einzusetzen, da sie nicht über die nötige Kompetenz für die Übernahme der alleinigen Verantwortung aufweisen. Ausnahmen können lernende Personen im dritten Lehrjahr darstellen oder besondere Ausnahmesituationen.

Artikel 18 (Kindertagesstätten, 5. Qualifikation des Personals)

Absatz 1

Um eine fachlich kompetente Betreuung zu gewährleisten, wird ein Mindestanteil von Personen mit einer qualifizierten Ausbildung verlangt. Erforderlich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fachfrau oder Fachmann Betreuung EFZ (Fachrichtung Kinderbetreuung) oder eine gleichwertige Ausbildung. Je nach Angebot und Alter der betreuten Kinder kommen dafür Kleinkindererzieher(innen) Kindergärtner(innen), Lehrer(innen) oder Sozialpäda-

goginnen und –pädagogen in Frage. Damit ist sichergestellt, dass die ausgebildeten Personen spezifisch auf Kinder ausgerichtete Kenntnisse erworben haben.

Absätze 2 und 3

Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung, die zum nicht qualifizierten Personal gehören, müssen zumindest über Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern verfügen. Dazu gehören u.a. auch die notwendigen Kenntnisse bei Notfällen oder in Krisensituationen. Das Personal ist zudem regelmässig weiterzubilden (Absatz 3). Praktikantinnen und Praktikanten müssen sich für die Arbeit eignen.

Artikel 19 (Kindertagesstätten, 6. Standort, Räumlichkeiten)

Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Brandschutz, Sicherheit und Wohnhygiene müssen eingehalten werden. Standort, Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen auf die Bedürfnisse der jeweiligen Altersstufe der betreuten Kinder angepasst sein. Sowohl Gemeinschaftsaktivitäten müssen möglich sein, als auch individuelle Beschäftigungen. Damit die Kinder sich in einer natürlichen Umgebung entfalten können, ist auch Platz für Aktivitäten im Freien vorzusehen. Falls eine Kindertagesstätte nicht über einen eigenen Aussenraum verfügt, ist durch entsprechende organisatorische Vorkehren zu gewährleisten, dass die Kinder sich täglich auch im Freien aufhalten und dort spielen können.

Artikel 20 (Tagesfamilienorganisationen)

Absatz 1

Tagesfamilienorganisationen (in der Regel als Vereine organisiert) vermitteln eine regelmässige familienergänzende Betreuung von Kindern von in der Regel ab zwei Monaten bis Schuleintritt (vgl. die besonderen Bedingungen für Schulkinder in Artikel 9) im Haushalt einer Tagesfamilie gegen Entgelt.

Absatz 2

Das Angebot ist gegenüber andern Betreuungsformen abzugrenzen. Eine Dauerplatzierung im Sinne einer familienersetzenden Betreuung (Pflegeeltern) fällt nicht unter das Angebot (Absatz 2). Ebenso fallen darunter keine Betreuungsverhältnisse, die üblicherweise unentgeltlich sind. Dazu gehören insbesondere die Betreuung von Kindern durch eine im gleichen Haushalt wie das Kind wohnende erwachsene Person (Wohn-, Ehe- oder Konkubinatspartner oder die Betreuung durch nicht im gleichen Haushalt wohnende Personen, die schon gesetzlich zur Unterstützung verpflichtet sind (Grosseltern).

Absätze 3 und 4

Die Tagesfamilienorganisationen sind für die Einhaltung der Qualitätsvorgaben verantwortlich. Sie betreiben eine Vermittlungsstelle. Diesen kommt eine zentrale Aufgabe zu. Sie prüfen die Eignung der Tagesfamilien und klären ab, ob die offenen Plätze für die zu vermitteln-

den Kinder geeignet sind. Die Häufigkeit und die Dauer der Betreuung erfolgt gemäss individueller Absprache zwischen Eltern und Tagesfamilien. Diese werden aus erfahrenen Eltern rekrutiert, welche durch die Vermittlerinnen der Tagesfamilienvereine auf ihre Eignung hin geprüft und vom Tagesfamilienverein angestellt werden. Vorausgesetzt wird der Besuch eines Einführungskurses und von Weiterbildungskursen der Tagesfamilienorganisation.

Absatz 5

Die Aufgaben der Tagesfamilienorganisationen sind in Absatz 5 näher umschrieben. Die Trägerschaften stellen u.a. sicher, dass die Vermittlungsstelle kompetent besetzt wird und dass die Tageseltern einen Einführungskurs besuchen. Zudem haben sie dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vermittlungsstellen sowie die Tageseltern sich weiterbilden, indem sie auf entsprechende Bildungsangebote hinweisen und die Betroffenen gegebenenfalls verpflichten, diese zu nützen.

Nach der Pflegekinderverordnung ist für die Tagespflege keine Pflegekinderbewilligung mehr erforderlich. Jedoch ist - gemäss Artikel 6 Absatz 1 Pflegekinderverordnung - wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, verpflichtet, dies der Vormundschaftsbehörde zu melden, da die Tagespflege weiterhin der Pflegekinderaufsicht untersteht. Deshalb sind die Organisationen der Tagespflege dafür besorgt, dass diese Meldepflicht erfüllt wird.

Artikel 21 (Grundsatz)

Absatz 1

Nach Artikel 75 Absatz 3 SHG kann der Regierungsrat Bestimmungen über die Tarifierung der Leistungen der institutionellen Sozialhilfe – dazu gehören die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung – erlassen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird, wie schon in der geltenden Verordnung, wiederum eine für die Nutzerinnen und Nutzer der Leistungsangebote verbindliche Gebührenregelung festgelegt. Die Leistungserbringer schliessen mit den Eltern einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab (vgl. Art. 77a rev. SHG, in Kraft ab 1. Januar 2012), in dem diese Gebührenregelung als anwendbar erklärt wird.

Die Benutzung des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung ist somit gebührenpflichtig. Da es sich um ein Angebot der institutionellen Sozialhilfe handelt, sind die Gebühren nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abzustufen (Absatz 2).

Absatz 3

Die Kinder werden bei ihrer Betreuung auch gepflegt. Sie nehmen oft das Mittagessen oder andere Mahlzeiten am Betreuungsort ein. Über die Verpflegungskosten enthält die Verordnung jedoch keine Regelung. Die Kosten für diese Mahlzeiten sind von den Eltern kostendeckend zu bezahlen. Die Kosten für die Verpflegung sind in den Betreuungstarifen nicht ent-

halten und werden von den Leistungsanbietern separat in Rechnung gestellt. Es gibt somit auch keinen verbindlichen Tarif. Zudem ist dieser auch nicht nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestuft.

Die Kosten für das Essen sollten in etwa den Kosten entsprechen, mit denen auch bei einer Verpflegung des Kindes zu Hause gerechnet werden müsste. Die Kindertagesstätten und Tagesfamilien sollen, ohne dass dies in der Verordnung explizit erwähnt ist, den betreuten Kindern eine möglichst gesunde und abwechslungsreiche Verpflegung anbieten. Aufgrund ihres sozialen Auftrags werden die Leistungsanbieter kaum bestrebt sein unangemessene Gebühren für Mahlzeiten festzusetzen. Die Gemeinden können in den Leistungsverträgen mit den Institutionen zudem diesbezüglich etwas regeln.

Artikel 22 (Bemessungsgrundlagen)

Die Ausgestaltung des Gebührentarifs muss abgestimmt sein auf die in Artikel 7 genannten Wirkungsziele. Damit Familien tatsächlich Familie und Beruf verbinden können, müssen die Gebühren tragbar sein, auch für mittlere und höhere Einkommen. Wollen Gemeinden und Kanton von den Steuererträgen berufstätiger Eltern profitieren, sollte für die Eltern ebenfalls ein finanzieller Anreiz zur Berufstätigkeit bestehen. Um die Chancengleichheit, die soziale Integration sowie die Erarbeitung von existenzsichernden Einkommen zu ermöglichen, müssen die Angebote insbesondere auch für schlechter verdienende Personen erschwinglich sein. Das Tarifsystem ist deshalb so ausgestaltet, dass Personen, die mit dem Existenzminimum leben, den Minimaltarif bezahlen. Dieser ist so gewählt, dass die Betreuung extern die Kosten einer Betreuung zu Hause nicht oder nur leicht übersteigt.

Der Gebührentarif bemisst sich nach vier Kriterien: Der Zahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Buchstabe a), dem massgebenden Einkommen und Vermögen (Buchstabe b), der Betreuungsdauer (Buchstabe c) und einem nach sozialen Kriterien angesetzten Minimal- und einem kostendeckenden Maximaltarif, der auf die Normkosten des Leistungsangebots abgestimmt ist (Buchstabe d).

Artikel 23 (Familiengrösse)

Absatz 1

Die Zahl der Familienmitglieder ist für die Bestimmung der vom Einkommen abzugsberechtigten so genannten Familienpauschale massgebend.

Als Familienmitglieder zählen die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern und Kinder, denen gegenüber die Eltern unterstützungspflichtig sind. Bei Kindern, die bei Pflegeeltern wohnen, werden die Verhältnisse der Pflegeeltern herangezogen. Für die Feststellung, ob ein gemeinsamer Haushalt vorliegt, ist vorab auf die steuerrechtliche Situation abzustellen. Bei verheirateten Eltern liegt dann kein gemeinsamer Haushalt mehr vor, wenn sie rechtlich oder tatsächlich getrennt leben und deshalb auch getrennt steuerlich veranlagt werden. Sind

die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist in der Regel darauf abzustellen, wo sie ihre Schriften deponiert haben bzw. ob sie an der gleichen oder an einer anderen Adresse angemeldet sind.

Kinder, die nicht mehr im Haushalt wohnen, zählen zur Familiengrösse, wenn sie aufgrund einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung (mit-) unterstützt werden. Kinder ausserhalb des Haushalts für die ein Elternteil Kinderalimente bezahlt, zählen nicht zur Familiengrösse. Als Abgrenzungskriterium hat sich die Regelung im Steuergesetz¹⁹ angeboten. Dort ist klar umschrieben, wer zum Kinderabzug zugelassen ist²⁰. Kinder, für die der steuerrechtliche Kinderabzug zugelassen ist, zählen für die Berücksichtigung der Familienpauschale, andere nicht.

Absatz 2

Die im selben Haushalt lebenden Partnerinnen und Partner eines allein erziehenden Elternteils zählen als Familienmitglieder, wenn das entsprechende Einkommen bei der Berechnung mit einbezogen wird. Dies ist der Fall, wenn der Elternteil mit der Partnerin oder dem Partner verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder im Falle des Konkubinats, wenn dieses bereits fünf Jahre dauert oder die Partner gemeinsame Kinder haben.

Artikel 24 (Massgebendes Einkommen, 1. Anrechenbares Einkommen)

Absatz 1

Diese Bestimmung legt fest, welche Einkünfte bei der Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigt werden müssen. Die Einkünfte und Abzüge orientieren sich an der Steuererklärung. Das vereinfacht die Deklaration (gleiche einfache Regeln) und die Kontrolle (Vergleich mit definitiver Veranlagungsverfügung). Die einfache Überprüfbarkeit erhöht die Deklarationsehrlichkeit. Die Bemessungsbasis zwischen Selbständig- und Unselbständigerwerbenden soll stärker angeglichen werden. Bei den Selbständigerwerbenden wird anstelle des steuerbaren Einkommens neu der Geschäftsgewinn herangezogen. Als Unterhaltsbeiträge sind sämtliche steuerpflichtigen Unterhaltsbeiträge mit einzubeziehen, nicht nur Unterhaltsbeiträge für die Kinder.

Auf den Einbezug der Sozialhilfe wird verzichtet, weil die Sozialhilfe – bis auf weiteres - nicht steuerbar ist. Neu werden keine fiktiven Einkünfte mehr berücksichtigt. Bei Partnerschaften gibt es dementsprechend keinen Haushaltszuschlag mehr.

Absätze 2 und 3

Lebt das Kind bei einem Elternteil wird das Einkommen und Vermögen des im selben Haushalt lebenden Partners berücksichtigt, wenn dieser mit dem Elternteil verheiratet ist, in einer

¹⁹ Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

²⁰ Artikel 40 Absätze 3 und 4 StG

eingetragenen Partnerschaft lebt oder in einem Konkubinat, wobei letzteres länger als fünf Jahre dauern muss.

Artikel 25 (Massgebendes Einkommen, 2. Abzüge)

Der „Familienrabatt“ wird ebenfalls der Logik des Steuersystems angepasst. Bei Mehrpersonenhaushalten gibt es zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit neu einen Abzug von der Bemessungsgrundlage, der den bisherigen Familienrabatt ersetzt, aber dieselbe Vergünstigung bewirkt wie bisher.

Das massgebende Einkommen und die weiteren Parameter (Minimal- und Maximaltarif pro Stunde und Einkommen, das zum Minimaltarif berechtigt bzw. zum Maximaltarif verpflichtet) bestimmen die konkrete Belastung der Familien.

Artikel 26 (Massgebendes Einkommen, 3. Nachweis)

Absätze 1 und 2

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Selbstdeklaration der massgebenden Einkommens- und Vermögensbestandteile. Um das Ausfüllen des Selbstdeklarationsformulars (Tarifblatt) einfach zu gestalten, werden Angaben verlangt, die auch in der Steuererklärung deklariert werden müssen und ebenfalls in der Veranlagung ersichtlich sind. Das Ausfüllen des Tarifblatts ist auch möglich, wenn die Steuererklärung noch nicht ausgefüllt wurde oder die Veranlagungsverfügung noch nicht vorliegt.

Die Gemeinden bzw. die Institutionen müssen von den Eltern Belege für die Angaben in der Selbstdeklaration verlangen. Wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen eine tiefere Gebühr erwirkt als nach der tatsächlichen Einkommenssituation geschuldet wäre, macht sich strafbar.²¹ Die Eltern sollten ausdrücklich, z.B. auf dem Deklarationsformular, auf die gesetzliche Auskunftspflicht hingewiesen werden.

Absätze 3 und 4

Die Steuerbehörden werden im revidierten Sozialhilfegesetz verpflichtet, Auskünfte betreffend Steuerdaten der Eltern von Kindern zu erteilen, soweit dies notwendig ist, um deren Kostenbeteiligung festzusetzen.²² Die Trägerschaften oder die Gemeinden können somit die Angaben der Eltern bei der Steuerbehörde überprüfen. Dies wird wegen des damit verbundenen Aufwandes in der Regel nicht flächendeckend, sondern nur stichprobenmässig erfolgen können. Diese Stichproben sollen risikobasiert vorgenommen werden, insbesondere dort, wo die Angaben nicht verlässlich scheinen oder erheblich von den Vorjahren abweichen.

²¹ Art. 85 SHG

²² Vgl. Artikel 8c Absatz 2 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe e rev. SHG

Die Steuerbehörde kann entweder die Richtigkeit der Deklaration prüfen und die (allenfalls) korrigierte Deklaration retournieren oder es wird standardmässig ein Auszug aus der Veranlagungsverfügung erstellt und retourniert, welcher die für die Überprüfung der Deklaration relevanten Zahlen enthält. Wenn eine solche Überprüfung ergibt, dass die Selbstdeklaration falsch war, werden die Gebühren auf den massgebenden Zeitpunkt rückwirkend angepasst. Die Gebühren werden nachgefordert, zuzüglich Verzugszinsen gemäss Artikel 33.

Absatz 5

Wenn die Eltern keine oder trotz Mahnung ungenügende Angaben zum Einkommen machen, wird der Maximaltarif angewendet.

Artikel 27 (Bemessungszeitraum)

Absatz 1

Die Tarife werden jeweils auf per August neu festgesetzt.

Absatz 2

Abgestellt wird auf die Verhältnisse des Vorjahres. Da immer auf das Vorjahr abgestellt wird, ergibt sich über die Jahre eine Glättung, weshalb auch bei grösseren Veränderungen auf das Vorjahr abgestellt werden kann. Um Härtefällen vorzubeugen, erlaubt der Absatz 3 eine Ausnahme:

Absatz 3

Wenn das massgebende Einkommen um mehr als 20 Prozent vom massgebenden Vorjahreseinkommen abweicht, können die Eltern Antrag stellen, die Gebühr aufgrund der aktuellen Verhältnisse festzusetzen. Die Eltern müssen die Veränderung der Verhältnisse mit einer Lohnabrechnung oder dergleichen begründen.

Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt wegen der typischen Schwankungen der durchschnittliche Gewinn der vergangenen drei Jahre. Dauert die Selbständigkeit erst ein oder zwei Jahre wird nur auf die zur Verfügung stehenden Jahre abgestellt. Auch selbständig Erwerbende können einen Antrag entsprechend Absatz 3 stellen. Hier müsste das massgebende Einkommen um 20 Prozent tiefer liegen als der Schnitt der letzten drei Jahre.

Artikel 28 (Betreuungsdauer)

Absatz 1

Die für die Berechnung massgebende Betreuungseinheit ist eine Betreuungsstunde. Die für die Gebührenberechnung massgebenden Betreuungsstunden werden jedoch je nach Leistungsangebot unterschiedlich berechnet.

In Kindertagesstätten wird für die Tarifberechnung von einem Tag zu neun Betreuungsstunden ausgegangen. Eine Vollbetreuung, für die der maximale Tagestarif berechnet werden kann, entspricht neun oder mehr Stunden. Der Tarif der Kindertagesstätten ist mit Absicht so

angelegt, dass nicht die einzelnen Stunden bezahlt werden müssen, sondern pauschale Monats- oder Tageseinheiten oder ein bestimmter Prozentsatz davon. Damit ist einerseits sichergestellt, dass auf die Gegebenheiten der einzelnen Familie Rücksicht genommen werden kann, andererseits entstehen so für die Kindertagesstätten betriebswirtschaftlich sinnvolle Zeiteinheiten. Zudem wird so vermieden, pädagogisch verfehlte Anreize dafür zu schaffen, das Kind aus rein ökonomischen Gründen eine Stunde früher oder später aus der Tagesstätte abzuholen oder es zu bringen.

Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden die effektiven oder die vereinbarten Betreuungsstunden berücksichtigt.

Absatz 2

Gebühren in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien sind auch geschuldet, wenn das Kind aus Gründen, die in seiner Person oder in der Verantwortung seiner Eltern liegen, weniger Betreuungstage oder Betreuungsstunden in Anspruch nimmt als vereinbart.

Im schriftlichen Betreuungsvertrag verpflichten sich die Eltern, das Kind während der vereinbarten Zeit in der Kindertagesstätte oder bei den Tagesfamilien betreuen zu lassen. Falls das Kind fehlt, beispielsweise in den Ferien, ist die Gebühr trotzdem geschuldet. Ausgenommen davon bleiben die Regelungen der Betreuung in Tagesfamilien nach effektiver Betreuungszeit. Regelungen betreffend längere Abwesenheiten, wie z.B. wegen Krankheit, wären speziell zu vereinbaren. Eine Regelung, die vorsehen würde, dass die Eltern ihr Kind jeweils ganz spontan ohne Kostenfolgen an- oder abmelden könnten, wäre mit den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung nicht vereinbar. Damit würde die Einrichtung auch mögliche Erträge vernachlässigen und ein höheres Defizit erwirtschaften. Ein solches könnte nicht vom Lastenausgleich übernommen werden. Tagesfamilien müssen ihren Alltag planen können und dürfen mit einem konstanten Einkommen aus ihrer Tätigkeit rechnen. Um die Flexibilität der nachfragenden Eltern weiterhin gewährleisten zu können, soll es den Tagesfamilienorganisationen frei gestellt bleiben, nach vereinbarten oder effektiven Betreuungszeiten abzurechnen. Beim Abschluss der Betreuungsverträge ist jedoch die Methode der Abrechnung festzulegen.

Artikel 29 (Minimal- und Maximaltarif)

Die Eckwerte für die Tariffberechnung sind ein Minimal- und ein Maximaltarif. Der Minimaltarif ist so festgesetzt, dass die Gebühr auch von Personen mit bescheidenem Einkommen verkraftbar sein sollte, ohne dass diese unter das sozialhilferechtliche Existenzminimum fallen. Der Minimaltarif beträgt bis zu einem massgebenden jährlichen Einkommen von 37'000 Franken 0.71 Franken je Betreuungsstunde.

Der Maximaltarif wird aufgrund der Normkosten berechnet. Dieser entspricht den auf eine Betreuungsstunde festgelegten oder umgerechneten Normkosten je Leistungsangebot. Der

Maximaltarif ist somit kostendeckend. Er wird ab einem massgebenden Einkommen von 138'000 Franken erhoben.

Die in Artikel 30 genannten Ansätze entsprechen dem Stand 2011.

Artikel 30 (Gebührenberechnung)

Absätze 1 und 2

Die effektiven Gebühren berechnen sich nach dem Tarif für eine Betreuungsstunde. Dieser Stundentarif ist vom massgebenden Einkommen der Eltern, der Familiengrösse und der vereinbarten Betreuungsdauer abhängig. Der Stundentarif basiert auf Eckwerten, die in eine Formel (vgl. Anhang zur Verordnung) eingebaut sind. Die Formel ermöglicht einerseits eine differenzierte Berechnung der individuellen Elternbeiträge, andererseits sind Anpassungen des Tarifsystems an neue Gegebenheiten mittels Veränderung der Eckwerte möglich. Die einzelnen Eckwerte beeinflussen den Stundentarif: Der Minimaltarif und der Maximaltarif legen fest, in welcher Spannbreite die Gebühren sich bewegen. Mit der Festlegung des minimalen massgebenden Einkommens und des maximalen massgebenden Einkommens wird gesagt, ab wann nicht mehr der Minimaltarif bezahlt wird und ab wann der Maximaltarif. Zudem sind diese Werte entscheidend für die Steilheit der Kurve. Liegen die beiden Werte nahe beieinander, steigt der Tarif schneller an, als wenn die Werte weiter auseinander liegen.

Der Tarif steigt zwischen dem Minimal- und dem Maximalwert linear an. Dadurch wird jeder Einkommenszuwachs proportional gleich mit einer Gebührenerhöhung belastet. Dies bringt gegenüber einem Stufentarif eine gerechtere Gebührenbelastung, weil diese mit dem finanziellen Leistungsvermögen der Eltern verbunden ist.

Die Familiengrösse wird auch im neuen Tarifsystem berücksichtigt, indem das massgebende Einkommen entsprechend der Familiengrösse verringert wird. Da der Familienrabatt im massgebenden Einkommen bereits enthalten ist, ist dieser in der Formel nicht mehr explizit genannt.

Artikel 31 (Berechnung der Gebühr, 1. Kindertagesstätten)

Absatz 1

Die Gebühr für die Betreuung in Kindertagesstätten kann als Monatspauschale, als Tagespauschale oder als Prozentsatz davon erhoben werden. Als Monatspauschale für eine Vollbetreuung in Kindertagesstätten werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer pauschale 20 Betreuungstage zu neun Stunden verrechnet. Wenn die Kindertagesstätte weniger als 235 Tage im Jahr offen hat, werden die Elterntarife proportional gekürzt. Wenn eine Kindertagesstätte mehr als 240 Tage offen bleibt (z.B. um das Bedürfnis von Eltern mit Wochenendarbeit abzudecken), muss dieses Zusatzangebot ausserhalb der Verordnung bereitgestellt werden. Der entsprechende Aufwand wäre nicht lastenausgleichsberechtigt und auch die Vorgaben bezüglich der Gebühren würden nicht gelten. Hingegen kämen in An-

wendung von Artikel 11 die Bestimmungen über die Aufsicht und die Anforderungen an das Angebot trotzdem zur Anwendung.

Absätze 2 und 3

Kindertagesstätten werden oft teilzeitlich genutzt, die entsprechenden Anteile der zu erhebenden Pauschale sind in Artikel 31 Absatz 2 festgelegt. Eine Sonderregelung wurde 2008 für Kindergarten- und Schulkinder in Kindertagesstätten eingeführt. Sofern Kindergarten- und Schulkinder während weniger als 4,5 Stunden pro Tag betreut werden (inklusive Mittagessenszeit) wird eine Pauschale von 50 Prozent der Tagespauschale verrechnet. Da diese Neuerung bei den betroffenen Gemeinden nicht auf einhellige Zustimmung gestossen ist, haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Art der Gebührenberechnung für die von ihnen finanzierten Kindertagesstätten einzuführen oder darauf zu verzichten.

Artikel 32 (Berechnung der Gebühr, 2. Tagespflege)

Bei Tagesfamilien wird die Gebühr wie bisher auf Grund der tatsächlichen oder der vereinbarten Betreuungsstunden berechnet.

Es wurde zwar verschiedentlich gewünscht, die Abrechnung auf die vereinbarten Stunden oder auf eine Mischvariante umzustellen und verbindlich zu erklären. Jedes System hat jedoch Vor- und Nachteile, so dass nach wie vor die Abrechnung nach beiden Varianten möglich sein soll.

Artikel 33 (Fälligkeit und Verzugsfolgen)

Das Rechtsverhältnis der Leistungserbringer mit den Leistungsempfängern bzw. den Eltern der betreuten Kinder untersteht dem öffentlichen Recht. Die Regelung von Fälligkeit und Vollzug der Gebühren ist deshalb im Erlass zu regeln.

Für die Fälligkeit wird die Regelung der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung übernommen. Beim Verzugszins wird hingegen die Regelung des Schweizerischen Obligationenrechts übernommen. Dies rechtfertigt sich, da nur ein Teil der Betreuungsangebote dem öffentlichen Recht untersteht und für die übrigen Angebote die privatrechtlichen Regelungen des Obligationenrechts gelten.

Artikel 34 (Anpassung der Tarifsätze)

Nach dieser Bestimmung kann die GEF die Tarifsätze jeweils auf 1. August im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen. Diese Bestimmung hat einen engen Bezug zu Artikel 43. Auch die Abgeltungssätze kann die GEF in diesem Umfang jeweils anpassen. Die Normkosten und die Elternbeiträge sind somit voneinander abhängig, der Maximaltarif entspricht grundsätzlich den Normkosten, wobei die Normkosten per Januar und die Elterntarife per August angepasst werden. Dass die Gehälter des Kantonspersonals als Richtgrösse verwendet werden, hat seinen Grund

darin, dass die Normkosten der Kindertagesstätten bis gegen 80 Prozent aus Personalkosten zusammengesetzt sind. Die Betriebe der familienergänzenden Kinderbetreuung sind zwar nicht verpflichtet, die kantonalen Besoldungsansätze anzuwenden (sonst müssten die Normkosten höher angesetzt werden). Hingegen ist es trotzdem angebracht, dass das Personal dieser Einrichtungen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, im Vergleich zum Personal des Kantons ebenfalls angemessen entlohnt werden kann. Die Bestimmung ermöglicht eine Anpassung, je nach finanzieller Situation des Kantons kann darauf aber auch verzichtet werden.

Die Gehaltsmassnahmen für das Kantonspersonal werden vom Regierungsrat jeweils erst im November des Vorjahres beschlossen. Die notwendige Änderung der Verordnung zur Anpassung der Gebühren kann damit jeweils frühestens im Dezember von der GEF beschlossen werden. Damit fehlt aber die notwendige Zeit zur Bekanntgabe der neuen Gebühren sowohl an die Adresse der Institutionen als auch an jene der Eltern. Deshalb werden die Tarifsätze „hinkend“, das heisst erst per 1. August des laufenden Jahres (Schuljahresbeginn) angepasst. Die Verknüpfung zwischen Normkostenansätzen und Gebührenhöhe bleibt dabei bestehen.

Normalerweise werden nur der Minimal- sowie der Maximaltarif sowie der Abzug für Familien angepasst. Das minimale massgebende Einkommen und das maximale massgebende Einkommen können auch in grösseren Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Artikel 35 (Grundsatz)

Diese Bestimmung legt im Grundsatz fest, dass für die Zulassung der Aufwendungen zum Lastenausgleich zunächst in der Verordnung umschrieben wird, welche Beiträge anrechenbar sind, d.h. wie die Beiträge an die Leistungserbringer definiert werden, welche die Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Kinder dem Lastenausgleich zuführen dürfen. Soweit die Beiträge anrechenbar sind, können sie dem Lastenausgleich zugeführt werden, jedoch abzüglich des Selbstbehaltsanteils von 20 Prozent (nur 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge an die Leistungserbringer sind lastenausgleichsberechtigt²³).

In den Artikeln 36 bis 42 wird dann näher ausgeführt, wie sich die anrechenbaren Beiträge berechnen und wie sich schliesslich der Selbstbehalt der Gemeinde berechnet.

Ansonsten ergeben sich bei der Abrechnung über den Lastenausgleich nur die folgenden Änderungen: Die Einführung der Pauschale für Betriebe, welche Lernende ausbilden (vgl. Kommentar zu Artikel 39), die Beschränkung der Risikoabdeckung auf ungedeckte Kosten (Artikel 41) und die Neuregelung der Gewinnverwendung (vgl. Artikel 43).

²³ Artikel 80 Buchstabe d rev. SHG

Artikel 36 (Anrechenbare Beiträge)

Diese Bestimmung legt fest, wie sich die Beiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer berechnen, die bei der Abrechnung über den Lastenausgleich berücksichtigt werden. Es sind dies:

- a der Betriebsbeitrag in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes ohne Verpflegungskosten bis maximal zur Höhe der Normkosten, abzüglich Erträge für die Betreuung und der sonstigen Erträge (ohne Spenden, Legate, Mitgliederbeiträge, Beiträge aus der Anstossfinanzierung und Erträge für Verpflegung),
- b die Ausbildungspauschale,
- d die Risikoabdeckung für nicht vollständige Auslastung.

(Irrtümlicherweise wurde in Buchstabe c noch die aufgehobene frühere Aufbaupauschale erwähnt.)

In den folgenden Artikeln werden diese anrechenbaren Beiträge und die anrechenbaren Erträge genauer umschrieben.

Artikel 37 (Normkosten)

Die Höhe der Normkosten ist so bemessen, dass ein Betrieb die Normkosten grundsätzlich einhalten und kostendeckend arbeiten kann. Die Normkosten wurden in zwei Evaluationen überprüft. Sie dienen als Grundlage für die Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrages. Von den Normkosten werden insbesondere die Elternbeiträge in Abzug gebracht.

Absatz 1

Die Normkosten können nur für die gemäss Ermächtigung zugelassenen und auch tatsächlich besetzten Plätze oder Betreuungsstunden geltend gemacht werden. Das heisst, für nicht besetzte Plätze oder Stunden können abgesehen von der Risikoabdeckung (siehe Artikel 40) keine weiteren Aufwendungen dem Lastenausgleich zugeführt werden.

Absätze 2 bis 4

Diese Bestimmung legt die Höhe der Normkosten in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien fest. Die vollen Normkosten können nur geltend gemacht werden, wenn die Kindertagesstätten an 11.5 Stunden pro Tag und mindestens 235 Tagen pro Jahr offen sind. Haben Kindertagesstätten kürzere Öffnungszeiten, werden die Normkosten proportional gesenkt.

Die Ansätze entsprechen dem Stand 2011.

Artikel 38 (Erträge)*Absatz 1*

Die folgenden Erträge müssen bei der Berechnung des anrechenbaren Beitrages der Gemeinden an die Leistungserbringer in Abzug gebracht werden:

- a die Gebührenerträge für die Betreuung.

Die Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften der Verordnung ist Voraussetzung für die Zulassung der Aufwendungen zum Lastenausgleich. Damit wird einerseits sichergestellt, dass die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kantonsweit gleich behandelt werden. Andererseits soll jede Gemeinde dafür sorgen, dass ihre Kinderbetreuungseinrichtungen die möglichen Erträge auch wirklich erwirtschaften.

- b die übrigen Betriebserträge (ohne freiwillige Zuwendungen Dritter, Mitgliederbeiträge an die Leistungserbringer, Finanzhilfen des Bundes und Erträge für Verpflegung).

Die Finanzhilfen des Bundes, Mitgliederbeiträge an die Trägerschaftsvereine und freiwillige Zuwendungen Dritter müssen nicht abgezogen werden. Damit soll den Leistungserbringern ermöglicht werden, Gelder für besondere Bedürfnisse zu beschaffen, die kaum mehr fliessen würden, wenn sie bei der Bemessung des Betriebsbeitrages abgeschöpft würden.

Die Erträge für Verpflegung müssen nicht abgezogen werden, weil auch die Verpflegungskosten den anrechenbaren Beiträgen nicht zugerechnet werden dürfen.

Absatz 2

Der Kanton schreibt verbindlich einen Sozialtarif vor. Die Gebührenansätze dürfen von den Leistungserbringern nicht höher angesetzt werden, damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien berücksichtigt bleibt und die Wirkungsziele erreicht werden. Die Gemeinde ist aber frei, günstigere Tarifansätze zu verrechnen bzw. durch die Leistungserbringer verrechnen zu lassen. Die Differenz zum möglichen Ertrag bei konsequenter Anwendung der Ansätze des Gebührentarifs hat die Gemeinde jedoch selber zu tragen. Deshalb müsste sie trotzdem die Erträge berechnen, die sie bei Anwendung des Tarifs gemäss Verordnung hätte erzielen können und dies gegenüber der GEF ausweisen. Diese Normerträge werden bei der Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrages berücksichtigt. In der Praxis wird aber kaum vom vorgegebenen Tarifsystem abgewichen.

Artikel 39 (Ausbildungspauschale)

Anrechenbar sind Beiträge an die Leistungserbringer für die Ausbildung von Fachpersonen Betreuung. Die Beiträge entsprechen den Beiträgen, die der Kanton den ausbildenden Betrieben bereits für die Ausbildung von Fachpersonen Gesundheit bezahlt. Im ersten und zweiten Lehrjahr können je CHF 2'000 geltend gemacht werden, im dritten Lehrjahr 1'500 Franken (dieser Betrag wird folglich nur bei der nicht verkürzten Lehre angerechnet). Sofern die lernende Person die Berufsmaturitätsschule besucht, können im ersten und zweiten Ausbildungsjahr je CHF 7'000 geltend gemacht werden und im dritten Jahr CHF 6'000.

Ohne diese Pauschale ist der Anreiz für die Betriebe gross, Lernende mit Praktikantinnen oder Praktikanten zu ersetzen. Diese sind für denselben Lohn ungefähr doppelt so viel im Betrieb anwesend. Der Besuch der Berufsmaturitätsschule wird derzeit aufgrund der hohen

Kosten für den Betrieb kaum ermöglicht. Auch deshalb ist diese Pauschale dringend notwendig.

Die Notwendigkeit für eine Ausbildungspauschale ergibt sich für Betriebe, die an die Normkosten gebunden sind: Die Evaluation bezüglich Normkosten hat gezeigt, dass Lernende ein wichtiger Grund sind, weshalb die Betriebe die Normkosten nicht einhalten. Anstatt die Normkosten generell anzuheben und so alle Betriebe zu begünstigen (auch solche, welche keine Lernenden ausbilden), sollen spezifisch die Betriebe entlastet werden, welche Lernende ausbilden und deshalb höhere Personalkosten haben. Betriebe, die nicht an die Normkosten und das kantonale Tarifsysteem gebunden sind, können die Kosten den Eltern über höhere Tarife übertragen.

Artikel 40 (Pauschale für die Risikoabdeckung bei nicht vollständiger Auslastung)

Absatz 1

Grundsätzlich kann die Gemeinde die Normkosten in den Lastenausgleich eingeben, allerdings nur soweit die Betreuungsplätze bzw. –stunden tatsächlich besetzt werden.

Das Auslastungsrisiko für nicht besetzte Plätze bzw. nicht geleistete Betreuungsstunden liegt grundsätzlich beim Leistungserbringer. Von den Betrieben wird deshalb erwartet, dass sie durch ein entsprechendes Management die unvermeidlichen Schwankungen auffangen. Ein mögliches Korrektiv stellen Rückstellungen dar, die gut wirtschaftende Betriebe machen können. Eine gewisse Abgeltung des Auslastungsrisikos ist allerdings wichtig, da eine 100-Prozent Auslastung nur sehr schwierig zu erreichen ist, die Normkosten aber auf Basis einer 100-Prozent Auslastung kalkuliert wurden. Die entsprechenden Beiträge können deshalb den anrechenbaren Beiträgen zugerechnet werden, soweit sie abhängig von der Auslastung maximal fünf Prozent des Gesamtbetrages der Normkosten nicht übersteigen.

Dies bedeutet praktisch, dass z.B. bei einer 80 Prozent-Auslastung 85 Prozent der Normkosten und ab einer Auslastung von 95 Prozent 100 Prozent der Normkosten abgerechnet werden dürfen.

Absatz 2

Die Pauschale zur Risikoabdeckung wird gewährt, soweit für die Institution ungedeckte Kosten entstanden sind. Bisher konnte es vorkommen, dass einzelne Institutionen mit ungenügender Auslastung aber tiefen Kosten wegen dem Risikoabdeckungsanteil von den Gemeinden mehr als die effektiv ungedeckten Kosten erhielten und die Gemeinden diese Beiträge über den Lastenausgleich abrechnen konnten. Allerdings waren auch diese Beiträge zweckbestimmt im Interesse der betreuten Kinder zu verwenden. Bei der Berechnung der Pauschale ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass die Gemeinden 20 Prozent der anrechenbaren Kosten selber zu tragen haben (vgl. Art. 80 Bst. d SHG).

Artikel 41 (Selbstbehalt)*Absatz 1*

Die Gemeinden müssen mit der neuen gesetzlichen Regelung einen Selbstbehalt von 20 Prozent der anrechenbaren Beiträge an die Leistungserbringer der institutionellen Sozialhilfe u.a. im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung übernehmen, da nur noch 80 Prozent lastenausgleichsberechtigt sind²⁴.

Absatz 2

Bei der Berechnung des Selbsthalts werden auf der Ertragsseite an Stelle der des tatsächlichen Gebührenertrags der Leistungserbringer der jeweiligen Gemeinde die durchschnittlichen Gebührenerträge berücksichtigt, wie sie im Kanton in den beiden Bereichen Tagesfamilienbetreuung und Kindertagesstätten anfallen.

Absatz 3

Das Sozialamt erhebt die Gebührenerträge jährlich und berechnet die durchschnittlichen Erträge pro Betreuungsstunde bzw. Betreuungstag. Die Gebührenerträge können jedoch von den Gemeinden nicht beeinflusst werden, da die Tarife einkommens- und vermögensgebunden sind. Gemeinden mit wirtschaftlich schlechter gestellten Eltern sollen nicht benachteiligt werden bzw. es soll kein Anreiz geschaffen werden, finanziell besser gestellten Eltern Priorität bei der Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten einzuräumen.

Für die Berechnung des nicht lastenausgleichsberechtigten Selbsthalts wird das Sozialamt den Gemeinden jeweils die aktuellen für die Berechnung vorhandenen Werte bekannt geben. Die Daten des laufenden Jahres werden jeweils erst für die Lastenausgleichsabrechnung des Folgejahres (im übernächsten Jahr) zur Verfügung stehen.

Artikel 42 (Gewinn und Verlust)*Absatz 1*

Bisher durften Institutionen bzw. Gemeinden von einem allfälligen Gewinn nur einen Drittel behalten. Einen Verlust mussten sie allerdings komplett selber tragen. Dass ein Verlust selber gedeckt werden muss und ein Gewinn nur zum kleinen Teil behalten werden darf, widerspricht zum Einen einer Steuerung über Normkosten. Zum Anderen war es für Institutionen auch schwierig, für grössere Projekte zu sparen, wenn sie von den zumeist kleinen Gewinnen noch zwei Drittel abgeben mussten.

Aus diesem Grund müssen Gewinne neu bei der Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrags nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gemeinde regelt im Leistungsvertrag

²⁴ Artikel 80 Buchstabe. d rev. SHG

mit dem Leistungserbringer die Deckung eines allfälligen Verlusts und die Verwendung eines allfälligen Gewinns.

Absatz 2

Ein Gewinn ist für die Zwecke der familienergänzenden Kinderbetreuung zu verwenden, wobei damit in erster Linie Reserven zur Deckung von allfälligen Verlusten geschaffen werden sollen.

Artikel 43 (Anpassung der Abgeltungsansätze)

Die Normkosten müssen jeweils an die Teuerung angepasst werden können. Die GEF wird deshalb ermächtigt, wie bei den Tarifbestimmungen, gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 SHG, die Ansätze jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anzupassen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Artikel 44 (Zweck)

Die OKJA ist ein Teilbereich der professionellen Sozialen Arbeit. Mit professionellen pädagogischen und soziokulturellen Angeboten sollen die Kinder und Jugendlichen gestützt (Prävention), gefördert (Partizipation) und ihnen ein angemessener Platz in der Gesellschaft ermöglicht (Integration) werden.

Dieser Zweck wurde bereits im Steuerungskonzept verankert und hat sich in der Umsetzung der OKJA bewährt. Auch die Wirkungsziele richten sich am Zweck aus.

Artikel 45 (Wirkungsziele)

Das Sozialhilfegesetz sieht eine wirkungsorientierte Steuerung von öffentlichen Angeboten vor. Wirkungsziele dienen als Orientierungshilfe und der Förderung eines gemeinsamen Verständnisses von OKJA. Diese Ziele beziehen sich auf das, was für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen förderlich ist.

In den Einzugsgebieten der OKJA sollen die Wirkungsziele den kommunalen Gegebenheiten angepasst und in Abhängigkeit zu den Ressourcen umgesetzt werden. Die von den Leistungsangeboten angestrebten Wirkungsziele sollen hinsichtlich Qualität und Quantität eindeutig und messbar im Gesuch umschrieben werden. Mit dem Reporting wird jährlich überprüft, wie die Ziele erreicht werden.

Unter den festgelegten Wirkungszielen wird Folgendes verstanden:

- *Integration (Buchstabe a)*

Kinder und Jugendliche sind altersgerecht in die Gesellschaft integriert. Sie verfügen bezüglich Geschlecht, Herkunft, sozialer Stellung, Lebensform, religiöser, weltanschauli-

cher und politischer Überzeugung über gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen.

- *Sozialisation (Buchstabe b)*

OKJA als eine von verschiedenen Sozialisationsangeboten unterstützt Kinder und Jugendliche beim Hineinwachsen in die Gesellschaft mit dem Ziel, sie zu befähigen, soziale Verantwortung zu übernehmen und soziale Beziehungen aufzunehmen und zu erhalten.

- *Mitwirkung (Buchstabe c)*

Kinder und Jugendliche sind in ihrem sozialen und kulturellen Umfeld durch aktive Teilnahme bei der Planung, Ausgestaltung und Umsetzung von Projekten, Anlässen und Aktionen etc. beteiligt und wirken in Entscheidungsprozessen und bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes mit.

- *Gesundheitsförderung und Prävention (Buchstabe d)*

Kinder und Jugendliche wachsen in einem gesundheitsfördernden Umfeld zu gesunden, selbstbewussten Persönlichkeiten heran.

- *Stärkung der Jugendkultur (Buchstabe e)*

OKJA fördert jugendkulturelle Aktivitäten und Angebote, als Experimentierfelder im Selbstfindungs-, Selbstdarstellungs- und Selbstdeutungsprozess von Kindern und Jugendlichen. Die aktive Auseinandersetzung mit dem Alltag und der Lebenssituation fördert Selbstvertrauen, Flexibilität, Erfindungsgabe, Ausdauer und Beharrlichkeit von Kindern und Jugendlichen.

- *kinder- und jugendgerechten Rahmenbedingungen (Buchstabe e)*

OKJA schafft kinder- und jugendgerechte Strukturen und unterstützt die Positionen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde, der Kirche, den Vereinen etc.

Artikel 46 (Zielgruppe)

OKJA richtet sich primär an alle Kinder und Jugendlichen von 6 bis 20 Jahren sowie an deren Umfeld. Angesichts des direkten Zusammenhangs zwischen Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnissen kann keine klare Grenze zwischen offener Arbeit mit Kindern und offener Arbeit mit Jugendlichen gezogen werden. Es wird jedoch vom folgenden Verständnis ausgegangen:

Offene Arbeit mit Kindern richtet sich an Kinder von 6 bis 11 Jahren. In dieser Altersspanne rückt verstärkt die Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt im Rahmen der Eingliederung in die Gesellschaft in den Vordergrund.

Offene Arbeit mit Jugendlichen richtet sich an Jugendliche von 12 bis 20 Jahren, die im Spannungsfeld zwischen Pubertät und Übergang in die Erwachsenengesellschaft stehen.

Vielfältige Herausforderungen der Alltagsbewältigung wie Berufswahl, Ausbildung, Ablösung vom Elternhaus, Suche nach Werten, Umgang mit Sucht, Genuss und Konsum stehen im Mittelpunkt.

Artikel 47 (Leistungsangebote des Kantons)

Nicht alle Angebote in der OKJA sind nur auf ein Einzugsgebiet ausgerichtet. Angebote, die der allgemeinen und spezifischen Förderung der OKJA in weiten Teilen des Kantons dienen, werden direkt vom Kanton bereitgestellt. Mit dem Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja) und der interjurassischen Delegierten für Kinder- und Jugendfragen werden nach diesem Grundsatz für die Leistungsangebote des Kantons Leistungsverträge abgeschlossen. Diese Angebote sollen weitergeführt werden. Weiter wird beabsichtigt die Fachstelle SpielRaum, die bis anhin über Beiträge der Gemeinden (Stadt Bern) dem Lastenausgleich zugeführt wurden, als Leistungsangebot des Kantons bereitzustellen. Zur Zeit ist nicht beabsichtigt, weitere neue Angebote bereitzustellen.

Die Leistungsangebote des Kantons erfüllen Aufgaben im Bereich der Vernetzung, Zusammenarbeit, Fort- und Weiterbildung, inhaltlichen Weiterentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und stellen auch überregionale Angebote für Kinder- und Jugendliche bereit. Sie unterstützen einerseits die Professionalisierung und andererseits können die Angebote, welche sich an die Kinder und Jugendlichen richten, in verschiedenen Regionen des Kantons mit kleinen Anpassungen umgesetzt und Synergien genutzt werden.

Artikel 48 (Einzugsgebiet)

Absatz 1

Ein Leistungsangebot der OKJA muss grundsätzlich eine Gemeinde oder ein Einzugsgebiet von mindestens 2`000 Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr, das heisst bis 19 Jahren umfassen. Mit der Mindestanforderung von grundsätzlich 2`000 Kindern und Jugendlichen pro Einzugsgebiet sollen die Regionalisierung und die Zusammenarbeit der Gemeinden weiter gefördert werden, durch die der finanzielle Aufwand gesamthaft verringert werden kann. Ziel ist, dass die OKJA möglichst flächendeckend angeboten wird.

Absatz 2

Insbesondere in grenznahen Gebieten kann es vorkommen, dass die Mindestanforderung nach Absatz 1 nicht erreicht werden kann. In begründeten Einzelfällen, beispielsweise bei fehlenden Zusammenarbeitspartnern aufgrund der topographischen Gegebenheiten, kann das SOA daher ausnahmsweise Ermächtigungen an Einzugsgebiete ausstellen, welche die Mindestanforderung nicht erfüllen. Zwingend ist in solchen Einzelfällen, dass die Professionalität des Angebotes trotz des kleinen Einzugsgebietes gewährleistet ist.

Artikel 49 (Leistungsbereiche, 1. Grundsatz)

Aus den definierten Wirkungszielen resultieren drei Leistungsbereiche, in denen die OKJA ihre Angebote anbieten kann. Weitergehende Angebote gelten nicht als OKJA im Sinne der vorliegenden Verordnung.

Die Gemeinden definieren in ihren Gesuchen in welchen Leistungsbereichen sie Angebote bereitstellen und wie diese gewichtet und ausgestaltet werden. Theoretisch ist es möglich, dass eine Gemeinde nur Angebote im Bereich Information und Beratung anbietet. Praktisch ist es jedoch fraglich, ob damit die Wirkungsziele erreicht werden und der Zweck erfüllt werden kann.

Artikel 50 (Leistungsbereiche, 2. Animation und Begleitung)

Im Zentrum von Animation und Begleitung steht die aktive Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen als Ausgangspunkt für vielfältiges soziales Lernen.

Die Angebote orientieren sich an den Stärken, Ressourcen und Potentialen von Kindern und Jugendlichen und bearbeiten aktuelle kinder- und jugendrelevante Themen in Einzel- oder Gruppenarbeit und mit gemeinwesensorientierten Methoden.

Animation und Begleitung umfasst unter anderem Angebote zur aktiven Freizeitgestaltung, Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Anliegen und Initiativen, motivieren von Kindern und Jugendlichen zur Mitwirkung, Durchführung von Projekten zu kinder- und jugendspezifischen Themen sowie geschlechtsspezifische Projekte.

Artikel 51 (Leistungsbereiche, 3. Information und Beratung)

Gegenstand des Leistungsbereichs Information und Beratung sind die Wissensvermittlung und beratende Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen.

Der Bereich Information und Beratung umfasst beispielsweise die Information von Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen über kinder- und jugendrelevante Fragen, Beratung von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug betroffener Bezugspersonen und Institutionen, Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an weiterführende professionelle Institutionen, wie Beratungsstellen sowie die Stärkung der Handlungskompetenz von Kindern und Jugendlichen durch Information und Orientierungshilfen. Weiter umfasst dieser Bereich die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Kursen, die von in der OKJA tätigen Personen oder unter Einbezug von Fachpersonen angeboten werden.

Artikel 52 (Leistungsbereiche, 4. Entwicklung und Fachberatung)

Ziel des Leistungsbereiches Entwicklung und Fachberatung ist die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen. Dieser Leistungsbereich richtet sich primär an Institutionen, Behörden und Gemeinwesen.

Entwicklung und Fachberatung umfasst Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung, Lobbyarbeit, Beratung von Behörden und Institutionen in kinder- und jugendspezifischen Fragen, kommunale und regionale Vernetzung und Koordination mit Behörden und anderen Institutionen, Unterstützung von Behörden bei der Planung und Konzeptionierung von kinder- und jugendspezifischen Massnahmen sowie Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und -projekten.

Artikel 53 (Zusammenarbeit)

Die OKJA arbeitet mit lokalen und regionalen Institutionen und Behörden zusammen, insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Bildung, Gesundheitsförderung und Prävention sowie beruflicher Integration. Die Zusammenarbeit der OKJA mit diesen Bereichen ist sehr wichtig. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich die OKJA durch ihre Ziele und Aufgaben von diesen Bereichen unterscheidet. Die jeweiligen Schnittstellen sollen im Rahmen der Zusammenarbeit definiert sowie die Zuständigkeiten geklärt werden.

Von verbandlichen oder schulischen Formen von Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet sich die OKJA insbesondere dadurch, dass ihre äusserst unterschiedlichen Angebote von Kindern und Jugendlichen ohne Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen in der Freizeit genutzt werden können. Weiter unterscheidet sie sich per Definition von der familienergänzenden Kinderbetreuung, da sie keine Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche ausserhalb des elterlichen Haushalts gewährleisten kann.

Artikel 54 (Leitbild)

Klare Strukturen in der OKJA begünstigen die Effektivität, Professionalität und Transparenz und vermitteln einen Überblick über die Vision und Betriebskultur eines Angebots. In der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Haltungen, die Kultur und die Werte zentral an denen sich die Leistungserbringenden orientieren. Aus diesen Gründen gehört ein Leitbild zu den unerlässlichen Standards eines professionell geführten Angebotes.

Die Handlungen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer haben sich an diesem Leitbild zu orientieren. Daher wird in der Verordnung statt eines „Konzeptes“ ein Leitbild gefordert. Selbstverständlich brauchen die Leistungsangebote auch konzeptuelle Grundlagen. Sonst könnten die für die Prüfung der Gesuche erforderlichen Angaben gar nicht bereit gestellt werden. Es wird jedoch (vorläufig) darauf verzichtet, von jedem Einzugsgebiet noch formell ein „Konzept“ zu verlangen.

Artikel 55 (Fachpersonal)*Absatz 1*

Das Leistungsangebot muss über das notwendige Fachpersonal verfügen, jedoch mindestens über eine Fachperson in der operativen Leitung.

In der Regel sollte dem Personal, welches mit Vorteil aus Fachpersonen besteht, auch Administrativpersonal zugeordnet werden, damit das Fachpersonal seine Aufgaben entsprechend seiner Funktion erfüllen kann.

Jugendarbeitende können in der Regel nicht Schulsozialarbeitende sein und umgekehrt. Dies empfiehlt der Bericht über die Zusammenarbeit und Koordination von OKJA und Schulsozialarbeit. Insbesondere die Funktionen von Jugendarbeitenden und Schulsozialarbeitenden sind nicht zu vermischen und in struktureller und in personeller Hinsicht klare Unterschiede zu machen²⁵.

Absatz 2

Hier werden die Anforderungen an das Fachpersonal umschrieben.

Artikel 56 (Standorte und Räumlichkeiten)

Standorte, Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen auf die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst sein. Des Weiteren müssen die Räumlichkeiten und Einrichtungen selbstverständlich den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz und Hygiene entsprechen.

Artikel 57 (Grundsatz)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 80 Buchstabe d des revidierten SHG, die zeitgleich mit der revidierten ASIV in Kraft treten soll. Grundsätzlich können 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer der OKJA dem Lastenausgleich zugeführt werden und mindestens 20 Prozent dieser Beiträge müssen von den Gemeinden übernommen werden. Die gesetzliche Regelung schränkt die Lastenausgleichsberechtigung aber noch weiter ein. Nur die „anrechenbaren Beiträge“ sind lastenausgleichsberechtigt. Der Selbstbehalt der Gemeinden berechnet sich von diesen anrechenbaren Beiträgen. Falls die Gemeinde darüber hinaus weitere Beiträge an die Leistungserbringer leistet, können diese nicht an den Selbstbehalt angerechnet werden.

Wie die anrechenbaren, d.h. zum Lastenausgleich zugelassenen Aufwendungen, berechnet werden, regeln die Artikel 59 bis 61.

²⁵ Iseli, Daniel & Pfiffner, Roger (2011). Bericht. Zusammenarbeit und Koordination Offene Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit

Artikel 58 (Anrechenbare Beiträge)*Absätze 1 und 2*

Die zum Lastenausgleich zugelassenen Beiträge entsprechen dem Personal- und Sachaufwand der Leistungserbringer, soweit sie den in den Ermächtigungen definierten Höchstbetrag nicht überschreiten. Soweit der Aufwand für das Leistungsangebot den definierten Höchstbetrag überschreitet, muss er von den Gemeinden getragen werden.

Die Bildung von Rückstellungen und Reserven ist in der Jahresrechnung grundsätzlich möglich, diese Beträge werden jedoch bei der Berechnung des Höchstbetrags der anrechenbaren Beiträge nicht berücksichtigt. Investitionen können grundsätzlich über Abschreibungen in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer über den Lastenausgleich refinanziert werden, sofern der Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge nicht überschritten wird.

Absatz 3

Der Kanton hat ein Interesse, in der OKJA qualitativ gute und professionelle Angebote bereitstellen zu lassen. Zur Qualitäts- und Professionalitätssicherung wird ein Mindest-Personalkostenanteil von 70 Prozent des anrechenbaren Beitrages festgelegt.

Wird in einem Jahr der Personalkostenanteil von 70 Prozent des anrechenbaren Beitrages nicht erreicht, wird dieser so weit gekürzt, bis die Personalkosten 70 Prozent des anrechenbaren Beitrages ausmachen.

Artikel 59 (Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge)*Absatz 1*

Der in den Ermächtigungen definierte Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge besteht einerseits aus einem Grundbetrag von 75 Franken multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendlichen eines Einzugsgebietes und andererseits aus einem oder zwei individuellen Zusatzbeträgen.

Die Festlegung eines Grundbetrages von 75 Franken multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendlichen gewährleistet die grundsätzliche Gleichstellung aller Gemeinden und ermöglicht die Erfüllung der Wirkungsziele. Weiter beeinflussen die Kinder und Jugendlichen als Zielgruppe der Angebote in der OKJA die Art und Weise der Bereitstellung wesentlich. Ginge man wie bis anhin nur von einem Pro-Kopf-Betrag pro Einwohnerin und Einwohner aus, würde die Grösse der effektiven Zielgruppe vernachlässigt und die Situation in der Gemeinde nicht entsprechend abgebildet.

Die Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr (0-19 Jahren) wird nach Gesucheinreichung erhoben und gilt für die Vierjahresperiode. Diese Alterspanne entspricht der Zielgruppe der OKJA. Des Weiteren werden mit den 0 - 5-Jährigen

diejenigen Kinder einbezogen, die während der Vierjahresperiode grösstenteils in die Zielgruppe hineinwachsen. Die Daten werden in der Basiserhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) erhoben.

Absatz 2

Der individuelle Zusatzbetrag wird von der GEF für jedes Einzugsgebiet unter Berücksichtigung des jeweiligen Soziallastenindex gemäss den revidierten Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁶, die am 1. Januar 2012 in Kraft treten werden, festgelegt.

Weiter gibt der Soziallastenindex einen Hinweis darauf, wo vermehrt mit erschwerten Startbedingungen für Kinder und Jugendliche gerechnet werden kann.

Die Gewichtung des Grund- und des Zusatzbetrags variiert je nach Einzugsgebiet. Über die zur Zeit über Ermächtigungen verfügende Einzugsgebiete ergibt sich ein Verhältnis von etwa 2:1. Dem Grundbetrag wird grössere Bedeutung zugemessen, da er die Unterstützung aller Familien zum Ziel hat und nicht eine spezifische Bevölkerungsgruppe oder -situation berücksichtigt.

Der zweite Zusatzbetrag soll die Schwierigkeiten abdämpfen, die insbesondere in Gemeinden oder Einzugsgebieten mit grossen absoluten Soziallasten auftreten. Wie diese definiert werden, ergibt sich aus der Formel C im Anhang zur Verordnung. Aufgrund der vorhandenen Unterlagen (die aktuellsten Zahlen aus dem Jahre 2010) würde ein solcher Zusatzbetrag den Gemeinden Bern und Biel gutgeschrieben.

Absatz 3

Der Grundbetrag wird um einen Franken pro Altersjahr gekürzt, für das ein Einzugsgebiet keine Angebote bereitstellt

Die Zielgruppe in der OKJA umfasst die Altersspanne von 6 bis 20 Jahren. Der Abzug pro Altersjahr, für das kein Angebot bereitgestellt wird, soll als Anreiz dienen, insbesondere für Kinder, grundsätzlich aber für möglichst alle Kinder und Jugendlichen der Zielgruppe ein Angebot bereitzustellen.

Absatz 4

Der Grundbetrag von 75 Franken nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a kann jeweils an die Teuerung angepasst werden. Die GEF wird deshalb, gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 Sozialhilfegesetz, ermächtigt, die Ansätze jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anzupassen.

Das SOA kommuniziert jeweils den Gemeinden die beschlossene Anpassung.

²⁶ BSG 631.1

Artikel 60 (Weitere anrechenbare Beiträge)

Die OKJA als ein professionelles Teilgebiet der Sozialen Arbeit soll ihren Beitrag zur Ausbildung von Fachpersonen leisten. Aus diesem Grund unterstützt das SOA die Schaffung von Praktikumsplätzen in den Angeboten der OKJA in der Art, dass die effektiven Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten einer anerkannten Ausbildung wie Soziale Arbeit, soziokulturelle Animation und Sozialpädagogik sowie jene für Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten im Hinblick auf einen möglichen Ausbildungsbeginn zusätzlich zum Höchstbetrag dem Lastenausgleich zugeführt werden können. Die Abrechnung dieser zusätzlichen Kosten über den Lastenausgleich bedarf keiner vorgängigen Genehmigung durch das SOA.

Artikel 61 (Verfahren)*Absätze 1 und 2*

Werden Gesuche später als bis 31. März des Vorjahres einer Vierjahresperiode eingereicht, so müssen diese ebenfalls bis jeweils 31. März – für das Folgejahr – eingereicht werden. Die Ermächtigung erfolgt in diesem Fall ab dem Folgejahr und lediglich bis zum Ablauf der aktuellen Vierjahresperiode. Das Ausstellen von neuen Ermächtigungen während der Vierjahresperiode hat in der Regel keine Auswirkungen auf die bestehenden Ermächtigungen. Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 1 ASIV, insbesondere die Eventualität, dass die finanziellen Mittel des Kantons eine Anpassung erfordern.

Die erste Vierjahresperiode wird anfangs 2013 beginnen. Das Gesuch für eine Ermächtigung besteht aus dem ausgefüllten Gesuchsformular, das vom SOA bereitgestellt wird, dem Gesamtbudget und dem Leitbild. Die Gesuchsunterlagen werden vom SOA geprüft und bei Bedarf werden weitere Unterlagen angefordert.

Das SOA erteilt Ermächtigungen für das Bereitstellen von Angeboten in der OKJA nur vorgängig. Es werden keine Ermächtigungen für bereits erbrachte Leistungen ausgestellt.

Übergangsbestimmungen**Artikel 62 (Fristen, 1. Bereich familienergänzende Kinderbetreuung)***Absatz 1*

Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung haben diese Anforderungen spätestens ab dem 1. Januar 2013 zu erfüllen.

Absatz 2

Damit sich die Gemeinden auf die neuen Vorschriften einstellen können, behalten bestehende Verfügungen bis zur Neuausstellung gemäss dieser Verordnung ihre Gültigkeit, längstens bis 31. Dezember 2014. Bis dann werden im Rahmen der Überprüfung der Gesuche durch das SOA neue Ermächtigungen ausgestellt, sofern die Gesuchsprüfung positiv ausfällt. Die

Frist für das Einreichen von Gesuchen wird neu auf nur noch einen Termin festgesetzt: 01. Februar des jeweiligen Gesuchsjahres.

Artikel 63 (Fristen, 2. Bereich offene Kinder- und Jugendarbeit)

Absatz 1

Die Überführung der bisherigen Leistungsangebote in die Regelung der neuen Verordnung bedingt die Überprüfung der Gesuche durch das SOA. Im Bereich der Leistungsangebote der Gemeinden in der OKJA wird das SOA den Gemeinden für die verschiedenen Leistungsangebote Ermächtigungen ausstellen, wenn die Gesuchsprüfung positiv ausgefallen ist. Dies wird nach Inkrafttreten der Verordnung im Laufe des Jahres 2012 erfolgen. Die Frist, um ein Gesuch einzureichen, läuft im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung ausnahmsweise bis zum 31. Juli.

Absatz 2

Die Gemeinden müssen sich auf die neuen Vorschriften einstellen und für die bisherigen Angebote Gesuche einreichen können. Deshalb wird der Beginn der ersten vierjährigen Ermächtigungsperiode auf den 1. Januar 2013 festgesetzt.

Absatz 3

Zudem müssen sich auch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer an die neuen Erfordernisse anpassen. Dies bedingt unter Umständen eine inhaltliche Anpassung des Angebots an die Vorgaben der Verordnung. Dafür wird den Trägerschaften der bisherigen Angebote Zeit bis zum 1. Januar 2013 eingeräumt.

Absatz 4

Die Dauer der bisherigen befristeten Ermächtigungen wird bis zur Ausstellung einer Ermächtigung gemäss der neuen Verordnung verlängert, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012.

Schlussbestimmungen

Artikel 64 (Aufhebung eines Erlasses)

Absätze 1 und 2

Die bisherige Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration wird aufgehoben. Da die neuen Bestimmungen über die Gebührenerhebung für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung erst am 1. August 2012 in Kraft treten (Art. 64 Abs. 2), bleiben die Bestimmungen über die Gebührenerhebung der bisherigen Verordnung noch bis 31. Juli 2012 in Kraft.

Artikel 65 (Inkrafttreten)*Absatz 1*

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012, zeitgleich mit der Revision des Sozialhilfegesetzes in Kraft.

Absatz 2

Die Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren, der Betreuung für vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter und insbesondere Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten mit speziell sozialpädagogischer Ausrichtung werden erst per 1. August 2012 in Kraft gesetzt. Dieser Zeitpunkt ist auf den Beginn des neuen Schuljahres abgestimmt, da erfahrungsgemäss die Betreuungsverhältnisse meistens auf diesen Zeitpunkt hin Änderungen erfahren.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN KANTON**5.1. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN****5.1.1. FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**

Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung werden auf Basis von Normkosten mitfinanziert. Dies erlaubt eine sehr genaue Steuerung der maximalen Ausgaben des Kantons für diesen Bereich. Die tatsächlichen Ausgaben sind u.a. noch abhängig von den Elternbeiträgen (werden bei der Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrags abgezogen) und der Auslastung (nur die Kosten für besetzte Plätze können über den Lastenausgleich abgerechnet werden). Aufgrund der aktuellen Reportings ist bekannt, dass die Elternbeiträge bei ca. 30 Prozent der Normkosten liegen und die Auslastung etwa 98 Prozent beträgt. Mit diesen Angaben lassen sich die anfallenden Kosten für familienergänzende Betreuung relativ genau berechnen. Allerdings führen bereits kleine Abweichungen bei den Elternbeiträgen und der Auslastung zu absolut gesehen relativ grossen Unterschieden bei den absoluten Beträgen.

Derzeit können die Kosten von 3'173 Kitaplätzen und 1'694'299 Stunden bei Tagesfamilien über den Lastenausgleich abgerechnet werden. Unter der Annahme, dass diese Plätze und Stunden zu 98 Prozent ausgelastet sind und die Elternbeiträge 30 Prozent der Normkosten abdecken, werden im laufenden Jahr zirka 63.8 Mio. Franken²⁷ für familienergänzende Kinderbetreuung über den Lastenausgleich abgerechnet (ohne Berücksichtigung der schulergänzenden Angebote, welche bis zum 1. August 2010 teilweise noch über die GEF finanziert

²⁷ = 3'054*11.20*9*240*0.98*0.74 + 1'569'043*8.60*0.98*0.74

wurden). Das heisst, der Kanton wird voraussichtlich im Jahre 2011 31.9 Mio. Franken für den Bereich der familienergänzenden Betreuung ausgeben.

Die Verordnungsänderung hat Auswirkungen auf den zukünftigen Finanzbedarf:

- Die Einführung der Pauschale für Betriebe, die Lernende ausbilden, steigert die Ausgaben des Kantons um zirka 0.5 Mio. Franken pro Jahr.
- Die Einführung des Selbstbehalts hat zur Folge, dass die Gemeinden 20 Prozent der lastenausgleichsberechtigten Kosten selber tragen müssen. Da der Lastenausgleich zur Hälfte durch die Gemeinden finanziert wird, hat dies eine Entlastung des Kantons um 10 Prozent oder um rund 3.19²⁸ Mio. Franken zur Folge. Die Entlastung wird allerdings im Rahmen der Globalbilanz gemäss FILAG berücksichtigt. Folglich resultiert rein aufgrund der ASIV-Revision im FEB-Bereich eine Mehrbelastung des Kantons von CHF 0.5 Mio. netto (Einführung der FABE-Pauschale).

Berücksichtigt man die Pauschale und den Selbstbehalt resultiert eine Netto-Einsparung für den Kanton von 2.69 Mio. Franken.

5.1.2. OKJA

Im Jahr 2011 ist der Aufwand für Leistungsangebote der Gemeinden im Gesamtbetrag von rund 16.1 Millionen Franken (Stand 1. August 2011) zum Lastenausgleich zugelassen.

Die Umverteilung der finanziellen Mittel verringert die Belastung für den Kanton Bern um knapp 300'000 Franken, wenn nur die bisher vorhandenen Leistungsangebote berücksichtigt werden. Die Einsparungen sind auf das neue Finanzierungsmodell zurückzuführen, das eine gezieltere Finanzierung unter Berücksichtigung der Anzahl Kinder und Jugendlichen und zweier Zusatzbeträge, die mittels des Soziallastenindex bestimmt werden, vorsieht. Wird davon ausgegangen, dass die OKJA im Kanton Bern flächendeckend angeboten wird und der Kanton zusätzliche Angebote mit Leistungsverträgen finanziert, beläuft sich die Mehrbelastung auf maximal drei Millionen Franken. Die Mehrbelastung kann nicht genauer bestimmt werden, da nicht abschätzbar ist, wie viele Gemeinden neu ein Angebot an OKJA bereitstellen werden und wie sich die Leistungsangebote des Kantons entwickeln.

5.2. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE AUSWIRKUNGEN

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand des Kantons.

²⁸ 10 Prozent von 31.9 Mio. Kalkulationsbasis ist das Jahr 2011. Werden im Jahr 2012 zusätzliche Plätze oder Betreuungsstunden genehmigt, würde der Wert etwas höher ausfallen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE GEMEINDEN

6.1. ALLGEMEINES

Die Gemeinden sind und bleiben die primär Handelnden im Bereich der Angebote zur sozialen Integration. Die Gemeinden nehmen nicht nur die Bereitstellung und die Rolle der primären Finanzierung wahr, sondern sind auch für die Aufsicht über diese Angebote verantwortlich. Die Rolle des Kantons beschränkt sich auf die Steuerung über die Zulassung der Aufwendungen zum Lastenausgleich und die Prüfung, ob die Gemeinden ihre Aufgabe korrekt wahrnehmen sowie die Vorgaben der Verordnung umgesetzt werden. Die Gemeinden sind deshalb durch die Verordnung direkt betroffen. Insbesondere erhöht sich durch die Klärung der Voraussetzungen für die Zulassung der Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich der OKJA die Transparenz für die Gemeinden.

6.2. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.2.1. FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Da der Lastenausgleich zur Hälfte durch die Gemeinden getragen wird, wird die Gesamtheit der Gemeinden im gleichen Masse wie der Kanton, also um zirka 2.69 Mio. Franken entlastet (Entlastung um 3.19 Mio. aufgrund des Selbstbehalts bereits in der Globalbilanz FILAG berücksichtigt, plus Belastung um 0.5 Mio. aufgrund der Ausbildungspauschale).

Dieser Entlastung der Gemeinden steht jedoch eine Mehrbelastung von insgesamt 12.76²⁹Mio. Franken gegenüber, welche die Gemeinden unterschiedlich trifft (diese Mehrbelastung ist aber ebenfalls in der Globalbilanz FILAG berücksichtigt und keine Folge der ASIV-Revision). Die Sitzgemeinden und die allfälligen Anschlussgemeinden müssen ab 2012 20 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen als Selbstbehalt tragen, d.h. nur noch 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge an die Leistungserbringer sind zum Lastenausgleich zugelassen. Eine Gemeinde, welche die Kosten von 10 Plätzen über den Lastenausgleich abrechnen kann und im Schnitt 30 Prozent Elternbeiträge einnimmt, kann heute zirka 172'000 Franken über den Lastenausgleich abrechnen. Neu müsste sie hiervon 20 Prozent also knapp über 34'000 Franken selber tragen. Die aufgrund des Selbstbehalts eingesparten Mittel bei der Abrechnung über den Lastenausgleich werden in Form von Soziallastenzuschüssen an die Gemeinden rückverteilt. Ob und wie stark eine Gemeinde aufgrund des Selbstbehalts stärker belastet wird als bisher, hängt folglich auch stark von den Soziallasten ab (für weitere Ausführungen hierzu siehe den Vortrag zur FILAG-Vorlage).

²⁹ 20 Prozent von 63.8 Mio.

Es kann erwartet werden, dass die Einführung der Pauschale für Betriebe, die Lernende ausbilden, eine Entlastung der Gemeinden zur Folge hat. Viele Gemeinden tragen die allfälligen Defizite der Kindertagesstätten. Defizite entstehen u.a. auch, weil Betriebe Lernende ausbilden und nicht die günstigeren Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigen. Mit der neuen Ausbildungspauschale, wird auch ein allfälliges Defizit reduziert oder vermieden.

6.2.2. OKJA

Die neue Finanzierung soll unter anderem mehr Transparenz schaffen und die rechtsgleiche Behandlung der Gemeinden mit ihren Leistungsangeboten fördern. Die Auswirkungen des vorliegenden Finanzierungsmodells auf die Gemeinden fallen unterschiedlich aus.

Von den 41 Leistungsangeboten ausgehend, für welche die Gemeinden mit ihren Einzugsgebieten für die Jahre 2011 und 2012 über eine Ermächtigung verfügen, bedeutet dies, dass bei neun Leistungsangeboten im Vergleich zum jetzigen lastenausgleichberechtigten Betrag der höchstens ermächtigte Betrag bis zu 34 Prozent kleiner ist. Demgegenüber kann bei anderen Leistungsangeboten der Höchstbetrag den bisherigen lastenausgleichberechtigten Betrag um bis zu 90 Prozent übersteigen. Die voraussichtlichen Veränderungen pro Leistungsangebot im Vergleich zu den lastenausgleichberechtigten Beträgen für das Jahr 2011 (Stand: 1. August 2011) sind im Anhang 3 aufgeführt.

Zur Relativierung der grossen Bandbreite der prozentualen Abweichung ist zu bemerken, dass in der Regel Gemeinden, die gemäss bestehender Ermächtigung einen pro-Kopf-Betrag pro Einwohnerin und Einwohner erhalten, der mehr als 20 Franken beträgt, einen kleineren und jene die einen Pro-Kopf-Betrag pro Einwohnerin und Einwohner erhalten, der weniger als 15 Franken beträgt, einen grösseren Betrag als bis anhin über den Lastenausgleich abrechnen dürfen.

6.3. PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

6.3.1. FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Die Kindertagesstätten wenden sich bei Fragen zu den gesetzlichen Grundlagen in erster Linie an die zuständigen Ansprechpersonen in den Gemeinden. Die bisher sehr aufwändige und komplizierte Berechnung des massgebenden Einkommens hatte für die Ansprechpersonen und für die Kindertagesstätten einen grossen Erklärungs-, Abklärungs- und Beratungsaufwand zur Folge. Mit dem neuen System wird die Tarifberechnung für viel weniger Aufwand sorgen, was das die Ansprechpersonen bei den Gemeinden und auch die Fachstelle Familie des Kantons entlastet.

Wird eine Kindertagesstätte regelmässig von Kindern verschiedener Gemeinden genutzt, haben diese Gemeinden in der Regel bereits heute Zusammenarbeitsverträge, die u.a. die Übernahme allfälliger nicht lastenausgleichberechtigter Aufwendungen regelte. Die Einfüh-

zung des Selbstbehalts für die Gemeinden hat zur Folge, dass diese Verträge überarbeitet werden müssen, um die Übernahme des Selbstbehalts zu regeln. Zudem werden neue Verträge abgeschlossen werden müssen, wo diese noch nicht bestehen.

6.3.2. OKJA

Die Verordnung hat keine direkten personellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Sie präzisiert aber die Anforderungen an die fachliche Leitung der Leistungsangebote. Nur Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in Soziokultureller Animation, Sozialarbeit und Sozialpädagogik verfügen, dürfen die Leitung übernehmen. Den Gemeinden wird keine Mindestgrösse von 120 Stellenprozenten mehr vorgeschrieben.

Die im Steuerungskonzept der OKJA festgehaltenen Wirkungsbereiche Prävention, Hilfe zur Selbsthilfe, Verhinderung von Ausgrenzung und Förderung der Integration, die in Artikel 3 des SHG definiert sind werden angepasst. Die Wirkungsziele dieser Verordnung sind: Integration, Sozialisation, Mitwirkung, Gesundheitsförderung und Prävention, Jugendkultur und kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen. Die Neuformulierung der Wirkungsziele hat Auswirkungen auf die Gemeinden, welche die Angebote der OKJA analysieren, auswerten und gegebenenfalls an den Wirkungszielen ausrichten müssen. Die Jugendarbeitenden weisen einen fachspezifischen Weiterbildungsbedarf auf, um die fachliche Kompetenz in den Wirkungsbereichen der OKJA zu verbessern. Die Neufokussierung der Wirkungsziele soll kostenneutral erfolgen.

Die Entwicklung eines Leitbildes, als Voraussetzung für ein Angebot in OKJA, bindet Personalressourcen. Es ist sehr wichtig, dass ein Leitbild von Zeit zu Zeit kritisch reflektiert wird und den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird.

7. ERGEBNIS DES KONSULTATIONSVERFAHRENS

Im Februar und März 2011 hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) eine Konsultation zum Verordnungsentwurf durchgeführt. Die Rückmeldungen der Konsultationsteilnehmenden sind überwiegend positiv ausgefallen.

Das Konsultationsverfahren hat dazu geführt, dass die Vorlage in verschiedenen Punkten überarbeitet wurde. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Wie in der bisherigen Verordnung wird eine Bestimmung aufgenommen, dass Leistungsempfänger keinen Rechtsanspruch auf Leistungen in Anwendung dieser Verordnung haben (Art. 1 Abs. 3).
- Über die Berichterstattung der Leistungserbringer gegenüber den Gemeinden erlässt der Kanton keine Vorschriften.

- Die sprachliche Integration der Kinder ist als neues Wirkungsziel bei der Familienergänzenden Kinderbetreuung aufgenommen worden (Art. 7 Bst. e),
- Die Priorität bei der Vergabe von Plätzen wird klarer umschrieben (Art. 8 Abs. 2),
- Die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Angeboten für schulpflichtige Kinder werden klarer umschrieben (Art. 9 Abs. 2),
- Die Abgrenzung der Zuständigkeit bei der Aufsicht über Kindertagesstätten wird klarer vorgenommen (Art. 11),
- Die Bestimmung über die Betreuung in „Randzeiten“ wurde ausdifferenziert (Art. 17),
- Die Berechnung der Gebühr für die Betreuung in Tagesfamilien soll wie bis anhin auch auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden erfolgen können (Art. 32),
- Bei den Normkosten und den Gebührenansätzen wurde die in der Zwischenzeit vorgenommene Anpassung der Ansätze übernommen (Art. 29 und 37),
- Ergänzt wurde eine Bestimmung , wonach bei der Berechnung des Selbstbehalts der Gemeinden beim Ertrag auf den durchschnittlichen Gebührenertrag im Kanton abgestellt werden soll (Art. 41),
- Bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird die Jugendkultur als neues Wirkungsziel aufgenommen (Art. 45),
- Die Mindestgrösse des Einzugsgebietes richtet sich neu nicht mehr nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, sondern nach der Anzahl Kinder und Jugendliche im Einzugsgebiet (Art. 48),
- Zur Berechnung des Höchstbetrags der anrechenbaren Beiträge wird ein zweiter Zusatzbetrag eingeführt, der deutlich höhere Soziallasten ausgleichen soll. Beide Zusatzbeiträge werden zudem mit einer Formel hinterlegt, die im Anhang aufgeführt wird.

Zahlreiche weitere Anliegen konnten nicht in diese Revision der Verordnung aufgenommen werden, da sie in Zusammenhang mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen stehen. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen können nicht bereits in diese Verordnung aufgenommen werden.

Bern, 2. November 2011

DER GESUNDHEITS- UND
FÜRSORGEDIREKTOR:

sig. Philippe Perrenoud

Philippe Perrenoud
Regierungsrat

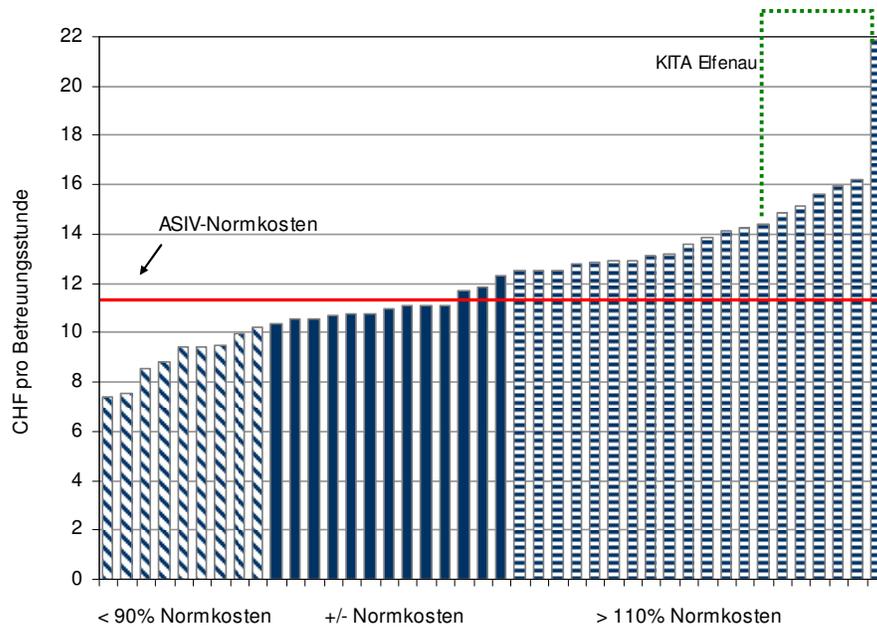
Anhang 1

Evaluation der Kosten der Kindertagesstätten (2007/ 2008):

Die wichtigsten Erkenntnisse:

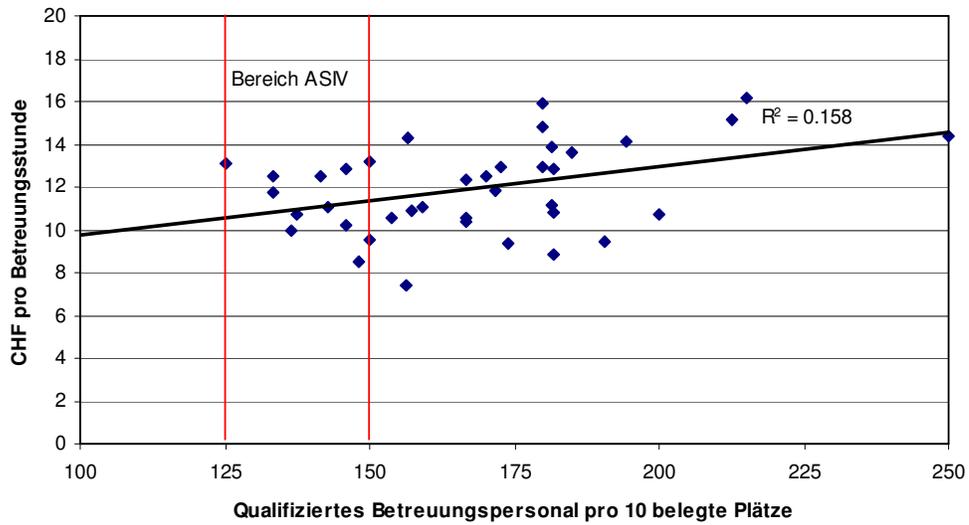
- 22% der Kindertagesstätten (Kitas) weisen Gesamtkosten aus, die kleiner als 90 Prozent der Normkosten sind.
- 32% der Kitas weisen Gesamtkosten auf, die maximal 10 Prozent von den Normkosten abweichen (+/- Normkosten).
- 46% der Kitas weisen Gesamtkosten aus, die grösser als 110% der Normkosten sind.
- Kostenunterschiede sind primär auf die folgenden Faktoren zurückzuführen: Auslastung, Betreuungsverhältnis mit qualifiziertem Personal, Gruppengrösse, Altersstruktur der Betreuungspersonen, Lage in städtischer oder ländlicher Gemeinde.
- Kitas in städtischen Gebieten weisen im Durchschnitt rund CHF 2.- höhere Kosten pro Betreuungsstunde auf als Kitas in ländlichen Gebieten. Hauptgrund hierfür sind in erster Linie höhere Personalkosten – städtische Kitas beschäftigen mehr Personal (v.a. unqualifiziertes und Lehrlinge) und bezahlen v.a. dem qualifizierten Personal höhere Löhne.
- Alle Kitas halten die ASIV-Mindestvorgaben bezüglich Betreuungsverhältnisses mit qualifiziertem Personal pro Gruppe ein, viele übertreffen sie.
- Im Vergleich zu 2005 haben die Kosten der Kitas leicht abgenommen, die Kosten der Kitas in der Stadt Bern stagnieren ungefähr. Die Kosten sind seit Einführung der ASIV deutlich homogener geworden.
- Grundsätzlich können die Normkosten auch eingehalten werden, wenn Lernende ausgebildet werden. Allerdings sind sie gerade bei den städtischen Kitas ein Faktor, der kostensteigernd wirkt. Ein Praktikum kostet den Betrieb pro Jahr ungefähr gleich viel wie eine Lehrstelle, Lernende sind aber zirka zu 50% im Betrieb und PraktikantInnen zu 100%. Studien zeigen aber auch, dass sich die Ausbildung von Lernenden für Betriebe längerfristig lohnt.
- Seit Einführung der ASIV hat sich die soziale Durchmischung bei 53% der Kitas nicht merklich geändert. Bei den anderen hängt die Veränderung stark vom zuvor geltenden Tarifsysteem ab. U.a. suchten vornehmlich Familien mit mehr als einem Kind sowie mittleren und höheren Einkommen andere Betreuungsmöglichkeiten.
- Die Eltern sind generell sehr zufrieden. Am Tarifsysteem wird primär die Abschaffung des Geschwisterrabatts bemängelt.
- 50% der Kitas liegen über den Normkosten. Viele Gemeinden übernehmen Defizite oder Zusatzkosten. Es ist anzunehmen, dass der Anpassungsprozess an die Normkosten noch nicht definitiv abgeschlossen ist. Viele Kitas mit Kosten über den Normkosten haben sehr hohe Personalkosten. Dies u.a. nicht nur wegen der Lohnhöhe, sondern weil oft mehr qualifiziertes Personal beschäftigt wird, als vorgeschrieben.

Gesamtkosten pro Betreuungsstunde (inkl. Mahlzeiten, ohne gen. Overheadkosten, 2007)



Anhang 2

Betreuungsverhältnis qualifiziertes Personal und Zusammenhang zu den Kosten einer Kindertagesstätte



Anhang 3

Prozentuale Veränderung pro Einzugsgebiet im Vergleich zu den lastenausgleichsberechtigten Beiträgen für das Jahr 2010 (Stand: 1. August 2011):

+ 0% bis + 10%	Biel
	Brügg
	Burgdorf
	Herzogenbuchsee
	Konolfingen
	Neuenegg
	Nidau
	Ostermundigen
	Reichenbach
	Saanen
	Schwarzenburg
	Thun
	Wohlen
	Worb
+ 11% bis + 20%	Belp
	Köniz
	La Neuveville
	Langenthal
	Lyss
	Meiringen
	Münsingen
	St.-Imier
	Täuffelen
	Unterseen
	Wangen Nord
+ 21% bis + 30%	Bätterkinden
	Kirchberg
	Langnau
+ 31% bis + 90%	Moutier
	Péry
	Steffisburg
	Tramelan

- 0% bis - 10%	Ittigen
	Uetendorf
	Zollikofen
- 11% bis -20%	Moosseedorf
	Münchenbuchsee
	Riggisberg
- 21% bis - 34%	Bern
	Muri
	Spiez